

Zeitung der Deutschen Bergleute.

Verbands Organ.

Boniments-Breis für Nichtmitglieder 80 Pf. pr.
Monat, 90 Pf. pro Quartal frei ins Haus.
jedne Rummern 10 Pf. Bestellungen nehmen
sere Filialen, sowie sämtliche Postanstalten und
Landbriefträger entgegen.

Berantwortlicher Redakteur Alois Ruth.
Herausgeber Heinr. Hartung.
Druck von Frau Jos. Jeup, sämtlich in Gelsenkirchen.

Nro. 38.

Gelsenkirchen, den 19. September 1891.

3. Jahrgang.

Verfrühter Spaß.

Reaktion und Corruption,
Jubelt nicht zu früh.
Ein schadenfroher Hohn
Gibt umsonst sich Müh.

Corruption und Reaktion,
Denkt der alten Weise:
Mancher hat gezubettet schon,
Und gewinnt nachher.

Ja, der Spaß war verfrüht.

Der Tanz soll noch nicht losgehen, das Landgericht zu
Luisburg hat beschlossen, uns aus der Königl. Bergsteigeran-
stalt — genannt „Pittermann“ vorläufig zu entlassen und
klärte den amtsgerichtlichen Haftbefehl als nicht zu sticht be-
hauptend. Mit dem 11. September mußte daher meine Er-
holungskur in Bad „Kanert“ nach beinahe vierwochentlicher
Dauer ihr Ende erreichen.

Habe während dieser Zeit selbstredend die strengste Dikt-
tum und mir auch einige militärische Begriffe, die mir bis-
her, da ich nicht Soldat war, fremd waren, angeeignet.

Während der Ruhezeit hatte ich Gelegenheit über alles
Mögliche und Unmögliche nachzudenken und übernehme mit
dem heutigen Tage aufs Neue die Redaktion des Verbands-
organs, um die gesammelten Gedanken zu Nutz und Frommen
der Kameraden zu Papier zu bringen.

Auss Neue trete in den Kampf für die Rechte der Berg-
leute und werde unentwegt fortfahren, so viel in meinen
Kräften steht, für weitere Aufklärung zu sorgen und das
Seitmesserr da anzusehen, wo es im Interesse der Besserung
der Lage der Bergarbeiterchaft noth thut, trotzdem und
alleben!

Gelsenkirchen, 14. September 1891.
Mit herzlichem Glück Auf
Alois Ruth.

Scizzen von der Muhr.

I. Gruppe. Der Alte.

Er ist ein Muder wie bekannt,
Und führt den Schlag von langer Hand
Es deckt der Christenmantel
Den Stachel der Larantel.

Der Neue.

Sein lässig lauerndes Gesicht,
Gefällt dem Menschenkenner nicht,
Es zeigt in alten Tagen
Nur Färte und Beträgen.

Der Dicke.

Der Dicke ist der schlimmste nicht,
Doch läßt er viel zu viel sich leiten,
Dram hat sein Wort auch kein Gewicht,
Und kein Vertrauen bei den Leuten.



Das neue Knappshafsts-Statut.

Bekanntlich war man auf bestätigter Seite infolge des
Tatbestandes des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes
seit längerer Zeit mit der Überarbeitung der Knapp-
shafsts-Statut, welche sich dem genannten Gesetz anzupassen müste,
bestätigt.

Es wurde ein Entwurf abgefaßt und derselbe zur Be-
handlung den Knappshafstsältesten übergeben. Der genannte
Entwurf behandelte die Kasse als eigene Versicherungsanstalt,
war das Statut ein berichtigtes, daß es die Rechte der
Leiter, noch mehr als wie dies bisher der Fall war,
hat. Bei Bekanntwerden des Entwurfs ließ derselbe
ein unter den Mitgliedern auf lebhaftem Widerspruch.
Knappshafstsältesten im Bunde mit den Bergwerksbesitzern
den Entwurf durchdrückt zu können und versuchten
eine Unterschriftenanforderung. Die zahlreichen Proteste
des Vorstand stützten und zog dieser nunmehr den
Entwurf zurück um neuerdings zwei Entwürfe herauszugeben
den Mitgliedern die Wahl zu stellen zwischen „Eigener
Versicherungsanstalt“ und „Zuschußkasse“.

Die Bergwerksbesitzer erwärmen sich für das Fort-
währende Zuschußkasse und zwar in erster Linie die Mit-
glieder des Vereins mit dem langen Namen, denn vor einiger
Zeit in Essen eine Generalversammlung desselben in
laut Bericht der Bourgeois presse einstimmig beschlossen
für den Weiterbestand der Knappshafst als Zuschuß-
kasse.

a nun aber unsere Wünsche mit denen der Bergwerks-
besitzer nicht in den allerfeinsten Fällen
stimmen, so treten wir in Gemeinschaft mit den

Knappshafsts-Statut und Leisten für eine „Eigene Versiche-
rungsanstalt“ ein, jedoch mit der Bedingung daß das Statut
vor der Genehmigung in manchen Punkten abgeändert wird.
Es soll den Mitgliedern größeres Mitbestimmungsrecht als
bisher gewährt werden, die diskretionären Vollmachten des
Vorstandes beschränkt und zu gleicher Zeit den Mit-
gliedern Rechte eingeräumt werden, wie sie bei ähnlichen
Institutionen schon längst bestehen.

Seiner sind die Entwürfe bis heute streng geheim ge-
halten worden, wahrscheinlich um einer gründlichen Durch-
sicht unter den Mitgliedern aus dem Wege zu gehen. Zu
unserm Erstaunen sehen wir, daß in den uns jetzt vorliegenden
Entwürfen die Rechte der Mitglieder noch mehr als
bisher geschützt, dagegen die Vollmachten des
Vorstandes erweitert sind. Da nur der erste Entwurf
über die eigene Versicherungsanstalt, der ja auch auf
der Generalversammlung am 10. Oktober angenommen
werden wird, für uns von Interesse ist, so beschränken wir
uns auch darauf, nur das in diesem unserer Ansicht nach Verbesser-
ungsbefürchtige hier hervorzuheben und werden in den wenigen
Versammlungen die noch vor dem 10. Oktober stattfinden
sind, dahin w. r.ken., daß die Knappshafstsältesten als unsere
Vertreter zunächst die Aenderung des vorliegenden Statuts
zu erwirken suchen und dann erst einen definitiven Beschluss
dahin fassen, daß die eigene Versicherungsanstalt its Leben tritt.
Es ist da zunächst der § 8 in Verbindung mit dem § 95.

Letzter lautet:

Mitglieder der 2. Klasse, welche den Bedingungen zum
Auftrücken in die 1. Klasse genügen, sich aber auf die in ge-
wohnter Art bekannt gemachte Aufforderung hin zur Ein-
schreibung nicht melben, haben die Gefälle zur höheren Klasse
zu zahlen, aber nur bis der niederen Klasse zustehenden
Kassenleistungen zu beanspruchen.

§ 8. Alle Beiträge zur Knappshafsts-klasse können im

Bewaltungsweg zwangsläufig eingezogen werden.

Im Falle des Aussbleibens der Zahlung ist die

Nachweisung der einzuziehenden Beiträge dem Oberbergamt

vorzuzeigen, welches dieselben für vollstreckbar erklärt und

etwaige Beschwerden dagegen mit Anschluß des Rechtsweges im

Bewaltungsweg erledigt.

Dieser Paragraph besagt also: Ist ein Bergmann

längere Zeit, einerlei, ob durch eigene Schuld oder nicht,

außer Arbeit gewesen, so kann die Bechenverwaltung, bei wel-
cher er wieder in Arbeit tritt, ihn, nachdem sie eine vom

Oberbergamt vollstreckbar erklärte Beitragsnachweisung ver-
wirkt hat, ihm den hierauf verzeichneten Betrag in Abzug

bringen, unbedenklich darum, ob es der Bergmann entbehren

kann oder nicht.

Nach dem ersten § 95 sind die Mitglieder verpflichtet, in
eine höhere Klasse aufzurücken. Im Falle dieses nicht ge-
schieht werden also laut § 8 die höheren Beiträge zwangs-
weise erhoben, während von höheren Leistungen nicht die Rede
ist. Es ist das ein Eingriff in den freien Willen der Mit-
glieder wie man ihn bei anderen Klassen nicht kennt, der un-
bedingt aus dem Statut entfernt werden muß. Auch steht
der Entfernung auf Grund des Berggesetzes nichts im Wege,
wie man wahrscheinlich einwenden wird. Es heißt da in

§ 177: Die Beiträge können im Bewaltungsweg eingezogen werden.

Das Wörterbuch kannen werden hoffentlich die

Leitesten entgegenhalten wenn man ihnen sagt: Wir müssen

das auf Grund des Gesetzes. Wir wollen, daß es jedem

überlassen bleibt, in welche Klasse er eintreten will, und daß

er auch die Rechte der betr. Klasse genießt. Deshalb fort

mit dem Paragraph welcher auch wie gewöhnlich den Vorstand

zum alleinigen bestimmenden Factor macht und ihn in die

Lage setzt einen solchen Paragraph im Interesse des Gelb-

beutels und zum Schaden der Mitglieder auszuhalten.

Sobald kommen wir zu dem § 10, der von den Rechten

der Werksbesitzer handelt.

Die Werksbesitzer nehmen nach Maßgabe dieses Statuts

an der Verwaltung des Vereins Thell.

Hier möchten wir bemerken, daß die Werksbesitzer auch

nur in dem Maße, wie sie Beiträge leisten, an der Ver-
waltung des Vereins teilnehmen sollen, wie sich Bon-

Rechts Wege gebietet.

Ein Aktienkarte oder Anteilhaber irgend einer Firma hat
bei einer Generalversammlung doch auch niemals mehr

Stimmecht, als er Besitzer von Aktien oder Aktionen ist, und

was dem Einen Recht ist, paßt doch dem Andern billig sein.

Da aber bekanntlich die Werksbesitzer von Jahr zu Jahr

weniger Beiträge zur Knappshafsts-klasse zahlen, so müssen sie

auch dementsprechend immer weniger an der Verwaltung des

Vereins teilnehmen, resp. sie immer weniger Stimmecht

erhalten.

Das Stimmecht muss unseres Erachtens nur nach Maß-

gabe der geleisteten Beiträge vertheilt werden. Leider müssen

wir bei diesem Verlangen eingestehen, daß etwas versäumt,

dass wir nicht längst energischer auf eine Reformierung des

Berggesetzes gebrängt haben, dessen § 181 uns bei Stellung

dieser berichtigten Wünsches entgegensteht. Es lautet:

„Die Mitglieder des Knappshafsts-Vorstandes werden nach

näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den

Werksbesitzern, bzw. von den Repräsentanten und zur anderen

Hälfte von den Knappshafstsältesten je aus ihrer Mitte oder
aus der Zahl der ständigen oder Privat-Bergbeamten
gewählt.“

Wir werden also gezwungen sein, uns diesen Wunsch
für die Zukunft aufzusparen.

Die sogenannten „Verbesserungen“ welche der Entwurf
den Bergleuten bietet, zeigt aus; Tressendste der § 13 worin

es heißt:

„Mitglieder, welche erwerblos werden, behalten für die
Dauer der Erwerblosigkeit, jedoch nicht für einen längeren
Zeitraum, als sie dem Vereine angehört haben, und höchstens
für 3 Wochen ihre nach dem Krankenversicherungsgesetz ihnen
zustehenden Mindestleistungen der Kasse.“

„Mitglieder, welche erwerblos werden, haben also höchstens 3 Wochen Anspruch auf die Mindestleistung der Kasse. Der Begriff „erwerblos werden“ läßt sich sehr weit aussieben, z. B. feiert ein Bergmann Krank und hat sich auf eine oder andere Art bei seinen Vorgesetzten unbedingt eingesetzt, sei es, daß er für die Verbesserung seiner Lage voraussichtlich weiter erlangt, so daß durch eine andere Kraft seine Stelle besser ausgefüllt werden könnte u. dgl. m., so wird ihm einfach während der Krankheitsdauer gekündigt, und nach 14 Tagen wird ihm der Ablehr ausgesertigt. Vom Tage der Ablehr hat er dann noch 3 Wochen die Mindestleistungen der Kasse zu beanspruchen und dann hört alle Gewöhnlichkeit auf, wenn er dann noch weiter Krank steht. Also auch da muß geändert werden. Die Aenderungsvorschläge werden wir am Schlus dieses Artikels angeben.“

Wir kommen jetzt zu dem wunden Punkt, dem Schmerzens-
kind seit langen Jahren: Die freie Witzwahl. Wie wieder
finden wir in dem Entwurf den als nun bezeichneten § 16,

welcher aber schon einige Jahre besteht:

„§ 16. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Vor-
stand festgesetzten Spitzenpunkten sich von ihrem zuständigen

Knappshafsts-Arzte zu einem innerhalb eines Umkreises von

4 km wohnenden Knappshafsts-Arzte umzumelden.“

Hier liegt also derartig corrumptender Zustand vor, der nicht schnell genug beseitigt werden kann, obwohl das Berggesetz dem Vorstand zur Seite steht laut § 181. Der Knappshafsts-Vorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappshafstsältesten, erwählt die Beamten und Arzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Institutionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte. — In diesem § liegt ein sehr wunder

Punkt für alle Bergarbeiter. Es heißt hier nämlich, daß der Knappshafsts-Vorstand die Wahl der Arzte vorzunehmen habe und die Verträge mit denselben abzuschließen. — Unsererseits ist nun schon so oft auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der freien Witzwahl unter den Mitgliedern hingewiesen worden, und doch wird denselben ihr gutes Recht noch immer auf alle mögliche Art und Weise illusorisch zu machen gesucht. Das die Herren mit diesem Wunsche der Bergleute nicht vertraut seien, können und werden sie nicht sagen; leugnen aber die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben ab. — Wunderschön mutet den Besitzer der § 17 an, wenn nur das Sprichwort nicht landläufig wäre: Wo sich der Esel einmal stellt, hält er sich zum zweiten Mal. Er lautet:

„§ 17. Die Mitglieder haben sich in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten mit ihren Anträgen auf Be-
willigung der statutemäßigen Vertretungen des Vereins und sonstigen Wünschen an die zuständigen Leitesten zu wenden.“

Hier haben wir nun die traurige Erfahrung gemacht, daß, wo ein Knappshafstsältester zur Einberufung einer Ver-
sammlung verpflichtet war, dieses aber nicht tat, wir uns mit einer Beschwerde an den Knappshafsts-Vorstand wandten, worauf uns die lakonische Antwort zu Thell wurde:

„Für diesmal werden wir Ihnen Antwort zukommen lassen, in Zukunft verweisen verweisen wir Sie jedoch auf den von Ihnen „laut Statut“ einzuhaltende Instanzenweg. Nun wird uns aber doch wohl ein Idiot glauben, daß ein Knappshafsts-
ältester, bei welchem eine Beschwerde, die gegen ihn selbst gerichtet, eingereicht ist, diese doch unter keinen Umständen an den Knappshafsts-Vorstand abgeändert werden wird, vor allem erst recht dann nicht, wenn die Begründung der Beschwerde für ihn nachteilige Folgen haben würde.“

Deshalb fordern wir in erster Linie: Weg mit diesem Paragraphen! „Die Bergleute sollen und müssen das Recht haben, ohne Einhaltung eines Instanzenweges sich sowohl an den Knappshafsts-Vorstand, wie auch an das lgl. Oberbergamt mit einer Beschwerde oder Eingabe direkt zu wenden.“

Auf § 19 des neuen Entwurfs werden wir später zu-
rückkommen, da in demselben auf den Titel V des Statuts aufmerksam gemacht wird und dieser beginnt erst mit dem § 21.

Vorher haben wir uns aber noch mit den §§ 20 und 20a zu beschäftigen.

„§ 20. Die Mitglieder sind zur genauen Beobachtung des Statutes und der im Vollzuge dieses Statutes zu erlassenden Bestimmungen

Kameraden!

Gedenket der Gemaßregelten und tretet der Unterstüzungskasse bei.
Es sind noch viele, welche außer Arbeit, auch eine ganze Reihe, welche im Gefängniß sind,
deren Unterstüzung uns obliegt.

Der Vorstand.

Horstermark

feiert am Sonntag, den 20. September,
Nachmittags 4½ Uhr,
ein

Tanz-Kräñzchen

beim Wirth Carl Beer zu Horstermark.

Beginnungszeit: Statutenbuch.

Junggesellen-Verein „Kaiserkrone“

zu Stiepel.

Sonntag, den 13. September

Tanz-Kräñzchen

bei Wwe. H. Neiteland.

Hierzu werden die Mitglieder nebst Damen fröhlich eingeladen.

Der Vorstand.

Der Gesangverein „Willkommen“

zu Niederholthausen

feiert am

Sonntag, den 13. September

sein diesjähriges

Stiftungs-Fest

im neuerrichteten Zelte der Wwe. Kämper durch

Concert und Ball

unter Mitwirkung mehrerer auswärtiger Vereine.

Hierzu laden freundlich ein

Das Comitee.

Der Vorstand.

Verband Deutscher Bergleute zu Schwerterheide
feiert am Sonntag, den 13. Septbr., Nachmittags anfangend im
Lokale des Wirths Emde, Schweiterheide ein Fest bestehend in

Concert und Tanzkränzchen.

Die Mitglieder von Bichendorf, Berghofemark, Aplerbeckermark
werden hierzu besonders eingeladen.

Eichlinghofen.

Sonntag, den 20. Septbr., Nachm.
4 Uhr, Generalversammlung
im Lokale des Wirths Minna Thöning
des Consun-Vereins „Glück auf“
(eingetragene Genossen nicht mit be-
schäftigter Haftpflicht.)

Tagesordnung:

1. Zahlung der fälligen Raten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Prüfung des Vorstandes.
4. Lokal-Frage.

Der Vorstand.

J. A. H. Karoinal.

Sölde.

In letzter Zeit sind die Beiträge
von vielen Mitgliedern nicht pünktlich
entrichtet worden und werden
dieselben aufgesorbert, da jeden letzten
Sonntag die Beiträge entrichtet wer-
den können, dieselben von jetzt ab
pünktlicher zu entrichten.

Altendorf (Ahd.)

Sonntag, den 13. Septbr., Morgen
halb 12 Uhr, Zahlung der Bei-
träge im Lokale des Wirths Hölscher
(Helena Käthe), wozu die Mitglieder
besonders eingeladen werden, da die
Liste offen liegt zum Eintragen
in den Consun-Beteil.

Der Vertrauensmann.

Stiepel

Sonntag, den 13. September cr.,
Nachmittags 4 Uhr,
im Lokale des Wirths Marie

Öffentliche Versammlung.

Tagesordnung:

1. Consun-Angelegenheiten.
2. Empfangnahme der Statutenbücher
und Zahlung der Gründungsgelder

Stodum.

Zu Sonntag den 13. September
Morgens 11 Uhr, feiert b im Wirth
Aug. Specht eine Sprechung
über behufs Gründung eines
Consuns, wozu die Mitglieder von
Stodum u. Düren hiermit eingeladen
werden.

Der Vertrauensmann.

Nachruf!

Unserem verehrten und umsichtigen
Herrn Gottwirth

W. Richmann

der stets bemüht gewesen, unsere
Sache mit zu vertreten, widmet die
Büchstelle Hombruch 1 ihr letzte
Andachten.

Im Namen der Mitglieder:

Dr. Vertrauensmann.

Unserer Vertrauensmann

G. Veyne

zu seinem am 18. September na-
findenden Geburtstag in honori-
ernd und verhältnißs-

Lebe hoch.

Eduard ist die mit Lumpen,
wie dant sonst beim Nachbar K. Hugo
ob diese Rechnung rumpfen,
Karl hatt das Lachen genug
deshalb men frisch draus.

Mehrere Verbandsmitglieder.

Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 13. Sept.

Altenbochum 2 4 Uhr.

Altenessen 4 Uhr.

Altendorf halb 12 Uhr.

Braunshausen 11 Uhr.

Barop 4 Uhr.

Breis 11 Uhr.

Böchum 1 4 Uhr.

Böchum 2, 11 Uhr.

Bommern 4 Uhr.

Carnap 11 Uhr.

Dümpten 5 Uhr.

Dortmund 5,

Dellwig-Holte 4 Uhr.

Eidel 4 Uhr.

Ende 2 5 Uhr.

Frohnhausen 5 Uhr.

Gelsenkirchen 2 12 Uhr.

Hoerde 4 Uhr.

Hiltrop 4 Uhr.

Holsterhausen 11 Uhr.

Hordel 1 4 Uhr.

Herne 8 Uhr.

Horstermark 11 Uhr.

Höchsten 2 5 Uhr.

Homberg (Welver) 3 Uhr.

Hengsen 4 Uhr.

Kley 4 Uhr.

Kray 5 Uhr.

Lingsang 5 Uhr.

Linzenhöft 4 Uhr.

Marten 4 Uhr.

Neu-Grembelanz 3 Uhr.

Nieder-Stüten 5 Uhr.

Ostholt 5 Uhr.

Despe 4 Uhr.

Querenburg 4 Uhr.

Siprum.

Stiepel 1 4 Uhr.

Schalle halb 4 Uhr.

Schanze 4 Uhr.

Schwerterheide 4 Uhr.

Schne 4 Uhr.

Werden 1 Uhr.

Wiemelhausen 4 Uhr.

Weiterfle 3 Uhr.

Weitrich 4 Uhr.

Wiede 5 Uhr.

Wiesenbergsodingen 4 Uhr.

Zeitung der Deutschen Bergleute.

Abonnement-Preis für Nichtmitglieder 30 Pf. pr.
Monat, 90 Pf. pro Quartal frei ins Haus.
Alle Nummern 10 Pf. Bestellungen nehmen
unsere Filialen, sowie sämtliche Postanstalten und
Landbriefträger entgegen.

Berbands Organ.

Verantwortlicher Redakteur Alois Ruth.
Herausgeber Heinr. Hartung.
Druck von Frau Jos. Geup, sämtlich in Gelsenkirchen.

Nro. 38.

Gelsenkirchen, den 19. September 1891.

3. Jahrgang.

Verfrühter Spaß.

Reaktion und Corruption,
Denkt nicht zu früh.
Ein schadenroher Hohn
Gibt umsonst sich Mühs.

Corruption und Reaktion,
Denkt der alten Lehr:
Mancher hat gehabt schon,
Und gewinnt nachher.

Ja, ber Spaß war verfrüht.

Der Tanz soll noch nicht losgehen, das Landgericht zu
mischburg hat beschlossen, aus aus der Königl. Verpflegungs-
kasse — genannt „Pittermann“ vorläufig zu entlassen und
klärt den amtsrichterlichen Haftbefehl als nicht zu Recht be-
schieden. Mit dem 11. September musste daher meine Er-
holungskur in Bad „Kanert“ nach beinahe vierwochentlicher
Dauer ihr Ende erreichen.

Habe während dieser Zeit selbststrebend die strengste Diet
gezehrt und mir auch einige militärische Begriffe, die mir bis-
her, da ich nicht Soldat war, fremd waren, angeeignet.

Während der Mußezeit hatte ich Gelegenheit über alles
Mögliche und Unmögliche nachzudenken und übernehme mit
dem heutigen Tage aufs Neue die Redaktion des Verbands-
organs, um die gesammelten Gedanken zu Nutz und Frommen
der Kameraden zu Papier zu bringen.

Aufs Neue trete in den Kampf für die Rechte der Berg-
leute und werde unentwegt fortfahren, so viel in meinen
Kräften steht, für weitere Aufklärung zu sorgen und das
Sicimesser da anzusezen, wo es im Interesse der Besserung
der Lage der Bergarbeiter nicht thut, trotzdem und
alledeem!

Gelsenkirchen, 14. September 1891.
Mit herzlichem Glück auf
Alois Ruth.

Scizzen von der Ruhr.

I. Gruppe. Der Alte.

Er ist ein Ruder wie bekannt,
Und führt den Schlag von langer Hand
Es deckt der Christenmantel
Den Stachel der Tarantel.

Der Neue.

Sein tüdlich lauerndes Gesicht,
Gefällt dem Menschenkenner nicht,
Es zeigt in alten Jügen
Nur Härte und Beträgen.

Der Dicke.

Der Dicke ist der schlumste nicht,
Doch lädt er viel zu viel sich leiten,
Dram hat sein Wort auch kein Gewicht,
Und kein Vertrauen bei den Leuten.

Das neue Knappshafsts-Statut.

Bekanntlich war man auf beihilfiger Seite infolge bes-
trittens des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes
vor seit längerer Zeit mit der Ausgestaltung der Knapp-
shafsts-klasse, welche sich dem genannten Gesetz anzupassen müsste,
beschäftigt.

Es wurde ein Entwurf abgefaßt und derselbe zur Be-
achtung den Knappshafstsätesten übergeben. Der genannte
Entwurf behandelte die Kasse als eigene Versicherungsanstalt,
doch war das Statut ein derartiges, daß es die Rechte der
Mitglieder, noch mehr als wie dies bisher der Fall war,
erschöpft. Bei Bekanntwerden des Entwurfs stieg derselbe
allgemein unter den Mitgliedern auf lebhafsten Widerstand.
Die Knappshafstsätesten im Bunde mit den Geheimbeamten
stimmten den Entwurf durchdringen zu können und verfüchten
ein formelles Unterschriftenmandat. Die zahlreichen Proteste
gegen den Entwurf stiegen und zog dieser nunmehr den
Vorstand zurück um neuerdings zwei Entwürfe herauszugeben
und so den Mitgliedern die Wahl zu stellen zwischen „Eigener
Versicherungsanstalt“ und „Zwischenklasse“.

Die Bergwerksbesitzer erwarten sich für das Fort-
bestehen als Basisfasse und zwar in erster Linie die Mit-
glieder des Vereins mit dem langen Namen, denn vor einiger
Zeit tagte in Essen eine Generalversammlung desselben in
welcher laut Bericht der Bourgeois presse einstimmig beschlossen
wurde, für den Weiterbestand der Knappshafst als Basisfasse
einzutreten.

Da nun aber unsere Wünsche mit denen der Bergwerks-
besitzer niemals oder doch nur in den allerseitsten Fällen
vereinstimmen, so treten wir in Gemeinschaft mit dem

Knappshafstvorstand und Aeltesten für eine „Eigene Versiche-
rungsanstalt“ ein, jedoch mit der Bedingung daß das Statut
vor der Genehmigung in manchen Punkten abgeändert wird.
Es soll den Mitgliedern höheres Mitbestimmungsrecht als
bisher gewährt werden, die Discretionären Vollmachten des
Vorstandes beschränkt und zu gleicher Zeit den Mit-
gliedern Rechte eingeräumt werden, wie sie bei ähnlichen
Institutionen schon längst bestehen.

Beider sind die Entwürfe bis heute streng geheim ge-
halten worden, wahrscheinlich um einer gründlichen Durch-
sicht unter den Mitgliedern aus dem Wege zu gehen. Zu
unserm Erstaunen sehen wir, daß in den uns jetzt vorliegenden
Entwürfen die Rechte der Mitglieder noch mehr als
bisher geschmälert, dagegen die Vollmachten des
Vorstandes erweitert sind. Da nur der erstere Entwurf
über die eigene Versicherungsanstalt, der ja auch auf
der Generalversammlung am 10. Oktober angenommen
werden wird, für uns von Interesse ist, so beschränken wir
uns auch darauf, nur das in diesem unserer Ansicht nach Verbesser-
ungswürige hier hervorzuheben und werden in den weiteren
Versammlungen die noch vor dem 10. Oktober stattfinden
können, dahin zu rufen, daß die Knappshafstsätesten als nütere
Vertreter zunächst die Änderung des vorliegenden Statuts
zu erwirken suchen und dann erst einen definitiven Beschluß
dahin fassen, daß die eigene Versicherungsanstalt in's Leben tritt.
Es ist da zunächst der § 8 in Verbindung mit dem § 95.
Letzterer lautet:

Mitglieder der 2. Klasse, welche den Bedingungen zum
Auftrücken in die 1. Klasse genügen, sich aber auf die in ge-
wohnter Art bekannt gemachte Aufforderung hin zur Ein-
schreibung nicht melden, haben die Gefälle zur höheren Klasse
zu zahlen, aber nur die der niederen Klasse zustehenden
Kassenleistungen zu beanspruchen.

§ 8. Alle Beiträge zur Knappshafsts-klasse können im
Verwaltungsweg zwangsweise eingezogen werden. Im Falle des Ausbleibens der Zahlung ist die
Nachweisung der einzuhaltenden Beiträge dem Oberbergamt
vorzulegen, welches dieselben für vollstreckbar erklärt und
etwaige Beschwerben dagegen mit Ausschluß des Rechtsweges im
Verwaltungsweg erledigt.

Dieser Paragraph besagt also: Ist ein Bergmann
längere Zeit, einerlei, ob durch eigene Schuld oder nicht,
außer Arbeit gewesen, so kann die Beobachtung, bei wel-
cher er wieder in Arbeit tritt, ihn, nachdem sie eine vom
Oberbergamt vollstreckbar erklärte Beitragsnachweisung ver-
wirkt hat, ihm den hierauf verzeichneten Betrag in Abzug
bringen, unbekümmt darum, ob es der Bergmann entbehren
kann oder nicht.

Nach dem ersten § 95 sind die Mitglieder verpflichtet,
in eine höhere Klasse aufzusteigen. Im Falle dieses nicht ge-
schieht werden also laut § 8 die höheren Beiträge zwangs-
weise erhoben, während von höheren Leistungen nicht die Rede
ist. Es ist das ein Eingriff in den freien Willen der Mit-
glieder wie man ihn bei anderen Kassen nicht kennt, der un-
bedingt aus dem Statut entfernt werden muß. Auch steht
der Einsierung auf Grund des Berggesetzes nichts im Wege,
wie man wahrscheinlich einwenden wird. Es heißt da in
§ 177: Die Beiträge können im Verwaltungsweg eingezogen werden. Das Wörthen können werden hoffentlich die
Aeltesten entgegenhalten wenn man ihnen sagt: Wir müssen
das auf Grund des Gesetzes. Wir wollen, daß es jedem
überlassen bleibt, in welche Klasse er eintreten will, und daß
er auch die Rechte der betr. Klasse genießt. Deshalb fort
mit dem Paragraph welcher auch wie gewöhnlich den Vorstand
zum alleinigen bestimmenden Factor macht und ihn in die
Lage setzt einen solchen Paragraph im Interesse des Geld-
beutels und zum Schaden der Mitglieder auszubauen.

Sodann kommen wir zu dem § 10, der von den Rechten
der Werksbesitzer handelt.

Die Werksbesitzer nehmen nach Maßgabe dieses Statuts
an der Verwaltung des Vereins Theil.

Hier möchten wir bemerken, daß die Werksbesitzer auch
nur in dem Maßtheile, wie sie Beiträge leisten, an der Ver-
waltung des Vereins teilnehmen sollen, wie sich Von
Rechts Wegen gefügt.

Ein Aktiöär oder Kapitalhaber irgendeiner Firma hat
bei einer Generalversammlung doch auch niemals mehr
Stimmrecht, als er Besitzer von Aktien oder Antien ist, und
was dem einen Recht ist, muß doch dem Andern billig sein.
Da aber bekanntlich die Werksbesitzer von Jahr zu Jahr
weniger Beiträge zur Knappshafsts-klasse zahlen, so müssen sie
doch dementsprechend immer weniger an der Verwaltung des
Vereins teilnehmen, resp. sie haben weniger Stimmrecht
erhalten.

Das Stimmrecht muß unseres Erachtens nur nach Maß-
gabe der geleisteten Beiträge vertheilt werden. Leider müssen
wir bei diesem Verlangen eingestehen, daß etwas versäumt
daß wir nicht längst energischer auf eine Reformierung des
Berggesetzes gebracht haben, dessen § 181 uns bei Stellung
diese berechtigten Wünsches entgegenstellt. Er lautet:

„Die Mitglieder des Knappshafstvorstandes werden nach
näherer Bestimmung des Statuts zur Hälfte von den
Werksbesitzern, bzw. von den Repräsentanten und zu anderen
dieses Statutes zu erlassenden Bestimmungen

Hälfte von den Knappshafstsätesten je aus ihrer Mitte oder
aus der Zahl der königlichen oder Privat-Bergbeamten
gewählt.“

Wir werden also geworben sein, uns diesen Wunsch
für die Zukunft aufzusparen.

Die sogenannten „Verbesserungen“ welche der Entwurf
den Bergleuten bietet, zeigt auf; Treffendste der § 13 worin
es heißt:

Mitglieder, welche erwerblos werben, behalten für die
Dauer der Erwerblosigkeit, jedoch nicht für einen längeren
Zeitraum, als sie dem Vereine angehört haben, und höchstens
für 3 Wochen ihre nach dem Krankenversicherungsgesetze ihnen
zustehenden Mindestleistungen der Kasse.“

Mitglieder, welche erwerblos werben, haben also höch-
stens 3 Wochen Anspruch auf die Mindestleistung der Kasse.
Der Begriff „erwerblos werden“ läßt sich sehr weit aus-
dehnen, z. B. feiert ein Bergmann Feiert und hat sich auf
die eine oder andere Art bei seinen Bergsegnen unbeliebt
gemacht, sei es, daß er für die Verbesserung seiner Lage
eingetreten, sei es auch weiter, daß er zur Fortsetzung seiner
bisherigen Arbeit nicht mehr die Möglichkeit wie früher,
voraussichtlich wieder erlangt, so daß durch eine andere Kraft
seine Stelle besser ausgefüllt werden könnte u. dgl. m., so
wird ihm einfach während der Krankheitsdauer gekündigt, und
nach 14 Tagen wird ihm der Ablehr ausgestellt. Vom
Tage der Ablegung hat er dann noch 3 Wochen die Mindest-
leistungen der Kasse zu beanspruchen und dann hört alle
Gemeinschaft auf, wenn er dann noch weiter krank seie. Also
werden wir am Schlus dieses Artikels angeben.

Wir kommen jetzt zu dem wunden Punkt, dem Schmerzens-
kind seit langen Jahren: Die freie Aerztewahl. Wieher
finden wir in dem Entwurf den als nun bezeichneten § 16,
welcher aber schon einige Jahre besteht:
§ 16. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Vor-
stand festgesetzten Aerzten sich vor ihrem zuständigen
Knappshafsts-Aerzte zu einem innerhalb eines Umkreises von
4 km wohnenden Knappshafsts-Aerzte umzumelden.
Hier liegt also derartig corruptender Zustand
vor, der nicht schnell genug bestritten werden kann, obwohl das
Berggesetz dem Vorstand zur Seite steht laut § 181. Der
Knappshafstvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahl der Knappshafstsätesten, erwählt die
Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Ver-
träge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die
erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des
Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut
übertragenen Geschäfte. — In diesem § liegt ein sehr wunder-
Punkt für alle Bergarbeiter. Es heißt hier nämlich, daß der
Knappshafstvorstand die Wahl der Aerzte vorzunehmen habe
und die Verträge mit denselben abzuschließen. — Unsererseits
ist nun schon so oft auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
der freien Aerztewahl unter den Mitgliedern hinge-
wiesen worden, und doch wird denselben ihr gutes Recht noch
immer auf alle mögliche Art und Weise illusorisch zu machen
gesucht. Das die Herren mit diesem Wunsche der Bergleute
nicht vertraut seien, können und werden sie nicht sagen;
längen aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben
ab. — Wunderschön mußt den Beser der § 17 an, wenn nur
das Sprichwort nicht laubläufig wäre: Wo sich der Gel-
eiamal stößt, hästet er sich zum zweiten Mal. Er lautet:
§ 17. Die Mitglieder haben sich in allen den Verein
betreffenden Angelegenheiten mit ihren Anträgen auf Be-
willigung der statutenmäßigen Leistungen des Vereins und
sonstigen Wünschen an die zuständigen Aeltesten zu wenden.

Hier haben wir nun die traurige Erfahrung gemacht,
dass, wo ein Knappshafstsätest zur Einberufung einer Ver-
sammlung verpflichtet war, dieses aber nicht that, wie uns
mit einer Beschwerde an den Knappshafstvorstand wandten,
woran uns die lakonische Antwort zu Thell wurde:

Für diesesmal werden wir Ihnen Antwort zukommen lassen,
in Zukunft verweisen verweisen wir Sie jedoch auf den von
Ihnen, laut Statut einzuhaltende Instanzenweg. Nur wird
uns aber doch wohl ein jeder glauben, daß ein Knappshafsts-
ätest, bei welchem eine Beschwerde, die gegen ihn selbst ge-
richtet, eingereicht ist, diese doch unter keinen Umständen an
den Knappshafstvorstand abgehandelt werden wird, vor allem
dass recht dann nicht, wenn die Begründung der Beschwerde
für ihn nachtheilige Folgen haben würde.

Deshalb fordern wir in erster Linie: Weg mit diesem
Paragraphen! Die Bergleute sollen und müssen das Recht
haben, ohne Einhaltung eines Instanzenweges sich sowohl an
den Knappshafstvorstand, wie auch an das kgl. Oberbergamt
mit einer Beschwerde oder Eingabe direkt zu wenden.“

Auf § 19 des neuen Entwurfs werden wir später zu-
rückkommen, da in denselben auf den Titel V des Status
aufmerksam gemacht wird und dieser beginnt erst mit dem
§ 21.

Vorher haben wir uns aber noch mit den §§ 20 und
20a zu beschäftigen.

§ 20. Die Mitglieder sind zur genauen
Beobachtung des Statutes und der im Volzuge
dieses Statutes zu erlassenden Bestimmungen

Kameraden!

Gedenket der Gemäßregelten und tretet der Unterstüzungskasse bei.
Es sind noch viele, welche außer Arbeit, auch eine ganze Reihe, welche im Gefängniß sind deren Unterstüzung uns obliegt.

Der Vorstand.

Horstermark

feiert am Sonntag, den 20. September,
Nachmittags 4½ Uhr,
ein

Tanz-Kräntzchen

beim Wirth Carl Beer in Horstermark.

Begleitung: Stainte-Buch.

Junggesellen-Verein „Kaiserkrone“

zu Stepel.

Sonntag, den 13. September

Tanz-Kräntzchen

bei Wwe. H. Nettelbeck.

Hierzu werben die Mitglieder nebst Damen fröhlich eingeladen.

Der Vorstand.

Der Gesangverein „Willkommen“

zu Niederholthausen

feiert am

Sonntag, den 13. September

sein diesjähriges

Stiftungs-Fest

im neuerrichteten Zelt der Wwe. Kämper durch

Concert und Ball

unter Mitwirkung mehrerer auswärtiger Vereine.

Hierzu lädt freundlich ein

Das Comitee.

Der Vorstand.

Verband Deutscher Bergleute zu Schwerterheide
feiert am Sonntag, den 13. Septbr., Nachmittags anfangend im
Lokale des Wirths Emde, Schwerterheide ein Fest bestehend in

Concert und Tanzkränzchen.

Die Mitglieder von Bichendorf, Berghofemark, Aplerbeckermark werden hieran besonders eingeladen.

Eichlinghofen.

Sonntag, den 20. Septbr., Nachm.
4 Uhr, **Generalversammlung**
im Lokale des Wirths Minna Thöng
des Consument-Vereins „Glück auf“
(eingetragene Genossenschaft mit be-
sonderer Haftpflicht.)

Tagesordnung:

1. Zahlung der fälligen Raten.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Begründung des Vorstandes.
4. Lokal-Frage.

Der Vorstand.

3 A. H. Karoinal.

Sölde.

In letzter Zeit sind die Beiträge von vielen Mitgliedern nicht plakativer entrichtet worden und werden dieselben aufgefordert, da jeden letzten Sonntag die Beiträge entrichtet werden können, dieselben von jetzt ab plakativer zu entrichten.

Altendorf (Ahd.)

Sonntag, den 13. Septbr., Morgens halb 12 Uhr, Zahlung der Beiträge im Lokale des Wirths Hölscher (Helga Maria), wozu die Mitglieder besonders eingeladen werden, da die Liste offen liegt zum Eintragen in den Consument-Verein.

Der Vertrauensmann.

Steapel

Sonntag, den 13. September er.,
Nachmittags 4 Uhr,
im Lokale des Wirths Morte

Öffentliche Versammlung.

Tagesordnung:

1. Consumentangelegenheiten.
2. Empfangnahme der Statutenbücher und Zahlung der Eintrittsgelder

Stockum.

Im Sonntag, den 13. September Morgens 11 Uhr, findet d. im Wirth Hag. Specht eine Befreiung statt, behufs Gründung eines Consumenten, wozu die Mitglieder von Stockum am Dienstag hiermit eingeladen werden.

Der Vertrauensmann.

Nachruf!

Unserer sehr ehren und umstolzten Herren Gottwirth

W. Richmann

der seit langem gewesen, in seine Sache mit zu vertreten, widmet die gesellige Hombruch 1 ihr stetes Andenken.

Im Namen der Mitglieder:
Der Vertrauensmann.

G. Meine

zu seinem am 18. September stattfindenden Geburtstag in Bonnensis von Magdeburg und Umgebung mit verschieden

Lebe hoch.

Eduard ist die mit lumpen, wie dant sonst beim Nachbar R. Hugo ob diene Rechnung pumpen, Karl hatt gleich genaug beschafft mir frisch draut.

Mehrere Verbausmitglieder.

Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 13. Sept.

Altenbochum 2 4 Uhr.
Altenessen 4 Uhr.
Altendorf halb 12 Uhr.
Brünninghausen 11 Uhr.
Barop 4 Uhr.
Bruch 11 Uhr.
Bochum 2, 11 Uhr.
Bommern 4 Uhr.
Cänap 11 Uhr.
Dümpten 5 Uhr.
Dortmund 5.
Dellwig-Holte 4 Uhr.
Eicel 4 Uhr.
Ende 2 5 Uhr.
Frohnhausen 5 Uhr.
Gelsenkirchen 2 12 Uhr.
Hoerde 4 Uhr.
Hiltrop 4 Uhr.
Holsterhausen 11 Uhr.
Hordel 1 4 Uhr.
Herne 8 Uhr.
Horstermark 11 Uhr.
Höchten 2 5 Uhr.
Homberg (Welbers) 8 Uhr.
Hengsen 4 Uhr.
Kley 4 Uhr.
Kray 5 Uhr.
Lippe 5 Uhr.
Lindenhorst 4 Uhr.
Marten 4 Uhr.
Neu-Tengelberg 3 Uhr.
Nieder-Stüten 5 Uhr.
Ostholt 5 Uhr.
Recklinghausen 4 Uhr.
Slyrum.
Stiepel 1 4 Uhr.
Schalk halb 4 Uhr.
Schönge 4 Uhr.
Schwerterheide 4 Uhr.
Schnee

Werden 1' Uhr.
Wiemelhausen 4 Uhr.
Westerkirke 8 Uhr.
Wiede 5 Uhr.
Wiesenbergen-Sodingen 4 Uhr.



Öffentliche Versammlungen.

Linden.

Sonntag, den 13. Sept., Borm.
11 Uhr, im Lokale des Wirths Kielbach.
Hierzu sind die Mitgliedschaften

Dahmen, Witz, Baak, Hartingen,
Nieder-Olfen besonders eingeladen.

Referent: Schröder.

Oberhausen.

Sonntag, den 13. September er.,
Nachmittags 4 Uhr,
im Lokal F. Görs, Oberhausen.

Auf dem Schnee.

Sonntag, den 13. September er.,
Nachmittags 11 Uhr,
im Lokale der Wwe. Becker.
Knaposchafsausgelegenheiten.

Barop

Sonntag, den 13. Septbr., Nach-
mittags 3 Uhr im Lokale des Wirths
Heinrich Giebelkamp, Baroppeh Ide.

Neues Knappfests-Statut.

Nächster: Zahlstellen-Versammlung.

Der Vertrauensmann.

Herne.

Sonntag, den 13. ds. Wiss., Nach-
mittags 3 Uhr f. der in unserem Ver-
sammlungsraum eine öffentliche
Versammlung statt, wozu alle
dringend eingeladen werden.

Tagesordnung:

Befreiung über Errichtung einer
Filiale der Krammergenossenschaft.

Referent: J. Meyer, Bochum.

Der Einbeifor.

Öffentliche Versammlung

für die Mitgliedschaften Barop,
Hombruch 1 u. 2 Sonntag, den
13. Septbr., Borm 11 Uhr im
Richterschen Lokale Zahlung der
Beiträge. Nach der Versammlung:

Aufnahme für Hombruch 1.

Bochum 2.

Am Sonntag, den 13. d. Wiss.,
Morgens 11 Uhr findet im Lokale
der Wwe. Hanse d. Hermannshöhe
die öffentliche Versammlung statt,
wozu die Mitglieder des Deutschen
Bergarbeiter-Vereins ganz besonders
eingeladen werden.

Consument-Angelegenheiten.

Ref.: J. Meier, Bochum.

Der Einbeifor.

Consument-Angelegenheiten.

Dieselben Mitglieder, welche für diesen Herbst Kartoffel wünschen werden ersucht solches ihrem Vertrauensmann mitzuhelfen.

Nur diejenigen Genossen können berücksichtigt werden, die innerhalb 8 Tagen die Centnerzahl angegeben und für jeden Centner 1,50 bezahlt haben. Um den Mitgliedern besonders Vorbehaltloses zu lassen, sollen die Kartoffeln zu möglichst billigen Preisen verabfolgt werden.

Alle Genossen, auch die aus den Orten, wo keine Filiale errichtet ist, werden ersucht, sich an diesem Unternehmen zu beteiligen. Die Vertrauensmänner werden gebeten, mit aller Eifer thätig zu sein.

Von den Mitgliedern aus Gelsenkirchen werden zu jeder Tag Bestellungen auf dem Bureau entgegengenommen.

Der Vorstand.

Bormholz.
Hierdurch werden die Mitglieder zu einer

Befreiung
beihufs Einschreibung in den Consument auf Sonntag, den 13. September, Nachmittags 4 Uhr, beim Wirth Blaue bringend einzutragen. Zu gleicher Zeit werden diejenigen Mitglieder, welche länger wie drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, aufgefordert, dieselben plakativer zu entrichten, ansonsten erhalten sie die Zeitung nicht mehr zugesandt wird.

Altenessen.
Die Verbands-Mitglieder werden Sonntag, den 13. Sept., Nachm. 4 Uhr, beim Wirth Bürger (Becke Anna) zu einer

Befreiung
eingeladen beihufs Consument-Angelegenheit und Feier eines Tanzkränzchen.

Der Vertrauensmann.

Bommern.
Sonntag, den 13. Septbr., Nachmittags 4 Uhr, beim Wirth Luhr Zahlung der monatlichen und rückständigen Beiträge. Gleichzeitig werden auch Mitglieder im Consument-Verein aufgenommen.

Schöttelse.
Die Beiträge werden jeden 4. Sonntag im Monat in der Wohnung unseres Verbandsmitgliedes Heinrich Specht auf dem Grabeloh entgegengenommen.

Witzstein.
Mitgliedschafts-Nr. 246.
Sonntag, den 13. September er.,
Nachmittags 1 – 3 Uhr,
Zahlung der Verbands-Beiträge.
Der Vertrauensmann.

Witten.
Sonntag, den 13. Septbr., Nachmittags 5 Uhr,
Zahlungstermin.
Befreiung über ein zu feierndes
Tanzkränzchen.

Hellhammer, Schlesien.
Sonntag, den 13. Septbr. (nach der Versammlung des Knappenvereins) Zahlung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband der Deutschen Bergleute.

Gulerum, Harzopf, Heiligen und Holthausen.
Sonntag, den 13. Septbr., Nachm. 5 Uhr, im Lokale des Wirths Heinrich Homelsch. 1.

Consument-Angelegenheiten.
Referent: Jakob Brodum.

Schalke.
Den Mitgliedern des Verbands „Deutscher Bergleute“ hiesiger Mitgliedschaft zur gesell. Kenntniß daß der Bergmann W. Brenner hieselfest, die Bestellung der „Deutschen Bergleute“ übernommen hat, daher an den frischeren Boten Herrn Fr. C. Schumann Zahlungen nicht mehr zu leisten sind. Da ein neuer Vorsteher die ganz besondere eingeladen werden.

Stockum.
Sonntag, den 13. Sept., Nachtag 5 Uhr: Versammlung.
Tagesordnung: Aufnahme in Mitglieder; Zahlung der Beiträge.
Nach der Versammlung: Gemeinsame Unterhaltung bei einer Freibier.

Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder dringend eingeladen.
Der Vertrauensmann.

Zeitung der Deutschen Bergleute.

Abonnement-Preis für Nichtmitglieder 80 Pf. pr.
Monat, 90 Pf. pro Quartal ist ins Haus.
Einzelne Nummern 10 Pf. Bestellungen nehmen
unseren Filialen, sowie sämtliche Postanstalten und
Landbriefträger entgegen.

Verbands  Organ.

Verantwortlicher Redakteur Alois Ruth,
Herausgeber Heinr. Hartung,
Druck von Frau Jos. Seup, sämtlich in Gelsenkirchen.

Nro. 38.

Gelsenkirchen, den 19. September 1891.

3. Jahrgang.

Verfrühter Spaß.

Reaktion und Corruption,
Jubelt nicht zu früh.
Ein schadenfroher Hohn
Gibt umsonst sich Mühs.

Corruption und Reaktion,
Denkt der alten Lehr:
Mancher hat gefeiert schon,
Und geweint nachher.

Ja, der Spaß war verfrüht.

Der Tanz soll noch nicht losgehen, das Landgericht zu
Duisburg hat beschlossen, uns aus der Königl. Versicherungs-
anstalt — genannt „Bittermann“ — vorläufig zu entlassen und
erklärt den amtsrichterlichen Haftbefehl als nicht zu Recht be-
stehend. Mit dem 11. September mußte daher meine Er-
holungskur in Bad „Kaner“ nach beinahe vierwöchentlicher

Dauer ihr Ende erreichen. Habe während dieser Zeit selbststrebend die strengste Diät
geehrt und mir auch einige militärische Begriffe, die mir bis-
her, da ich nicht Soldat war, fremd waren, angeeignet.

Während der Mußezeit hatte ich Gelegenheit über alles
Mögliche und Unmögliche nachzudenken und übernehme mit
dem heutigen Tage aufs Neue die Reaktion des Verbands-
organs, um die gesammelten Gedanken zu Nutz und Frommen
der Kameraden zu Papier zu bringen.

Aufs Neue trete in den Kampf für die Rechte der Berg-
leute und werde unentwegt fortfahren, so viel in meinen
Kräften steht, für weitere Ausklärung zu sorgen und das
Sternmesser da anzusezen, wo es im Interesse der Besserung
der Lage der Bergarbeiterchaft noth thut, trotzdem und
alledein!

Gelsenkirchen, 14. September 1891.

Mit herzlichem Glück Auf
Alois Ruth.

Scizzen von der Ruhr.

I. Gruppe.

Der Alte.

Er ist ein Muder wie bekannt,
Und führt den Schlag von langer Hand
Es deckt der Christenmantel
Den Stachel der Tarantel.

Der Neue.

Sein rücksichtsloser Gestalt,
Gefällt dem Menschenkenner nicht,
Es zeigt in alten Bägen
Nur Härte und Beträgen.

Der Dicke.

Der Dicke ist der schlimmste nicht,
Doch läßt er viel zu viel sich leiten,
Denn hat sein Wort auch kein Gewicht,
Und kein Vertrauen bei den Leuten.



Das neue Knappelschafts-Statut.

Bekanntlich war man auf betheiligter Seite infolge des
Inkrafttretens des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes
schon seit längerer Zeit mit der Anderungsgestaltung der Knapp-
elschaftskasse, welche sich dem genannten Gesetz anzupassen suchte,
beschäftigt.

Es wurde ein Entwurf abgesetzt und derselbe zur Be-
ratung den Knappelschaftältesten übergeben. Der genannte
Entwurf behandelte die Kasse als eigene Versicherungsanstalt,
jedoch war das Statut ein berartiges, daß es die Rechte der
Mitglieder, noch mehr als wie dies bisher der Fall war,
beschränkt. Bei Bekanntwerden des Entwurfs stieß derselbe
allgemein unter den Mitgliedern auf lebhafte Widersprach.
Die Knappelschaftältesten im Bunde mit den Bergbeamten
glaubten den Entwurf durchdringen zu können und versuchten
das bekannte Unterschriftenmanöver. Die zahlreichen Proteste
machten den Vorstand ständig und zog dieser nunmehr den
Entwurf zurück um neuerdings zwei Entwürfe herauszugeben
und so den Mitgliedern die Wahl zu stellen zwischen „Eigener
Versicherungsanstalt“ und „Zuschußkasse“.

Die Bergwerksbesitzer erwärmen sich für das Fort-
bestehen als Zuschußkasse und zwar in erster Linie die Mit-
glieder des Vereins mit dem langen Namen, denn vor einiger
Zeit tagte in Essen eine Generalversammlung derselben in
welcher laut Bericht der Bourgeois presse einstimmig beschlossen
wurde, für den Weiterbestand der Knappelschaft als Zuschuß-
kasse einzutreten.

Da nun aber unsere Wünsche mit denen der Bergwerks-
besitzer niemals oder doch nur in den aller seltesten Fällen
übereinstimmen, so treten wir in Gemeinschaft mit den

Knappelschaftsvorstand und Ältesten für ein: „Eigener Versicherungsanstalt“ ein, jedoch mit der Bedingung daß das Statut vor der Genehmigung in manchen Punkten abgeändert wird. Es soll den Mitgliedern größeres Mitbestimmungsrecht als bisher gewährt werden, die diskretionären Vollmachten des Vorstandes beschränkt und zu gleicher Zeit den Mitgliedern Rechte eingeräumt werden, wie sie bei ähnlichen Instituten schon längst bestehen.

Selber stand die Entwürfe bis heute streng gehemt ge-
halten worden, wahrscheinlich um einer gründlichen Durchhe-
rathung unter den Mitgliedern aus dem Wege zu gehen. Zu
unserm Erstaunen sehen wir, daß in den uns jetzt vorliegenden
Entwürfen die Rechte der Mitglieder noch mehr als
bisher geschwächt, dagegen die Vollmachten des
Vorstandes erweitert sind. Da nur der erstere Entwurf
über die eigene Versicherungsanstalt, der ja auch auf
der Generalversammlung am 10. Oktober angenommen
werden wird, für uns von Interesse ist, so beschränken wir
uns auch darauf, nur das in diesem unserer Ansicht nach Verbesser-
ungsbefürchtige hier hervorzuheben und werden in den wenigen
Versammlungen die noch vor den 10. Oktober stattfinden
können, dahin w. r.ken, daß die Knappelschaftältesten als unsere
Vertreter zunächst die Aenderung des vorliegenden Statuts
zu erwirken suchen und dann erst einen definitiven Beschluss
dahin fassen, daß die eigene Versicherungsanstalt in's Leben tritt.
Es ist da zunächst der § 8 in Verbindung mit dem § 95.
Beckter lautet:

Mitglieder der 2. Klasse, welche den Bedingungen zum
Auftritt in die 1. Klasse genügen, sich aber auf die in ge-
wohnter Art bekannt gemachte Aussforderung hin zur Ein-
scheidung nicht melben, haben die Gefälle zur höheren Klasse
zu zahlen, aber nur die der niederen Klasse zustehenden
Kassenleistungen zu beanspruchen.

§ 8. Alle Beiträge zur Knappelschaftskasse können im
Verwaltungsweg zwangsweise eingezogen werden. Im Falle des Ausbleibens der Zahlung ist die
Nachweisung der einzuziehenden Beiträge dem Oberbergamt
vorzuzeigen, welches dieselben für vollstreckbar erklärt und
etwaige Beschwerden dagegen mit Abschluß des Rechtsweges im
Verwaltungsweg erledigt.

Dieser Paragraph besagt also: Ist ein Bergmann
längere Zeit, einerlei, ob durch eigene Schuld oder nicht,
außer Arbeit gewesen, so kann die Bechenverwaltung, bei wel-
cher er wieder in Arbeit tritt, ihn, nachdem sie eine vom
Oberbergamt vollstreckbar erklärte Beitragsnachweisung ver-
wirkt hat, ihm den hierauf verzeichneten Betrag in Abzug
bringen, unbekümmert darum, ob es der Bergmann entbehren
kann oder nicht.

Nach dem ersten § 95 sind die Mitglieder verpflichtet,
in eine höhere Klasse aufzusteigen. Im Falle dieses nicht ge-
schieht werden also laut § 8 die höheren Beiträge zwangs-
weise erhoben, während von höheren Leistungen nicht die Rede
ist. Es ist das ein Eingriff in den freien Willen der Mit-
glieder wie man ihn bei anderen Kassen nicht kennt, der un-
bedingt aus dem Statut entfernt werden muß. Auch steht
der Erinnerung auf Grund des Berggesetzes nichts im Wege,
wie man wahrscheinlich einwenden wird. Es heißt da in
§ 177: Die Beiträge „können“ im Verwaltungsweg eingezogen werden. Das Wörterchen können verhindert die
Ältesten entgegenhalten wenn man ihnen sagt: Wir müssen
das auf Grund des Gesetzes. Wir wollen, daß es jedem
überlassen bleibt, in welche Klasse er eintreten will, und daß
er auch die Rechte der betr. Klasse genießt. Deshalb fort
mit dem Paragraph welcher auch wie gewöhnlich den Vorstand
zum alleinigen bestimmenden Factor macht und ihn in die
Lage setzt einen solchen Paragraph im Interesse des Gelb-
beutels und zum Schaden der Mitglieder auszubauen.

Sodann kommen wir zu dem § 10, der von den Rechten
der Werksbesitzer handelt.

„Die Werksbesitzer nehmen nach Maßgabe dieses Statuts
an der Verwaltung des Vereins Theil.“

Hier möchten wir bemerken, daß die Werksbesitzer auch
nur in dem Maßtheile, wie sie Beiträge leisten, an der Ver-
waltung des Vereins Theilnehmen sollen, wie sich von
Rechts Wege geht.

Ein Aktionär oder Aktionärin irgend einer Zeche hat
bei einer Generalversammlung doch auch niemals mehr
Stimmrecht, als er Besitzer von Aktien oder Bagen ist, und
was dem einen Recht ist, muß doch dem Andern billig sein.
Da aber bekanntlich die Werksbesitzer von Jahr zu Jahr
weniger Beiträge zur Knappelschaftskasse zahlen, so müssen sie
auch bementsprechend immer weniger an der Verwaltung des
Vereins teilnehmen, resp. sie immer weniger Stimmrecht
erhalten.

Das Stimmrecht muss unseres Erachtens nur nach Maß-
gabe der geleisteten Beiträge verhältnißig sein. Selber müssen
wir bei diesem Verlangen eingestehen, daß etwas versäumt,
daß wir nicht längst energischer auf eine Reformierung des
Berggesetzes gebrängt haben, dessen § 181 uns bei Stellung
diese berichtigten Wunsches entgegenstellt. Es lautet:

„Die Mitglieder des Knappelschaftsvorstandes werden nach
völliger Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den
Werksbesitzern, bzw. von den Repräsentanten und zur anderen

Hälfte von den Knappelschaftältesten je aus ihrer Mitte ober
aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten
gewählt.“

Wir werden also gezwungen sein, uns diesen Wunsch
für die Zukunft aufzusparen.

Die sogenannten „Verbesserungen“ welche der Entwurf
den Bergleuten bietet, zeigt aus; Tragendste der § 13 worin
es heißt:

Mitglieder, welche erwerblos werden, behalten für die
Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren
Zeitraum, als sie dem Vereine angehört haben, und höchstens
für 3 Wochen ihre nach dem Krankenversicherungsgesetz ihnen
zustehenden Mindestleistungen der Kasse.“

Mitglieder, welche erwerblos werden, haben also höch-
stens 3 Wochen Anspruch auf die Mindestleistung der Kasse.

Der Begriff „erwerblos werden“ läßt sich sehr weit aus-
dehnen, z. B. feiert ein Bergmann Krank und hat sich auf
die eine oder andere Art bei seinen Vorgesetzten unbeliebt
gemacht, sei es, daß er für die Verbesserung seiner Lage
eingetreten, sei es auch weiter, daß er zur Fortsetzung seiner
bisherigen Arbeit nicht mehr die Tauglichkeit wie früher
vorausgeschickt wieder erlange, so daß durch eine andere Kraft
seine Stelle besser ausgefüllt werden könnte u. dgl. m., so
wird ihm einfach während der Krankheitsdauer gekündigt, und
nach 14 Tagen wird ihm der Abkehr ausgestattet. Von
Tage der Ablegung hat er dann noch 3 Wochen die Mindest-
leistungen der Kasse zu beanspruchen und dann hört alle
Gemeinschaft auf, wenn er dann noch weiter krank feiert. Also
auch da muß geändert werden. Die Aenderungsvorschläge
werden wir am Schluss dieses Artikels angeben.

Wir kommen jetzt zu dem wunden Punkt, dem Schmerzens-
und seit langen Jahren: Die freie Wählerei. Wieviel
finden wir in dem Entwurf den als nun bezeichneten § 16,
welcher aber schon einige Jahre besteht:

§ 16. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Vor-
stand festgesetzten Zeitpunkten sich vor ihrem zuständigen
Knappelschafts-Arzte zu einem innerhalb eines Umkreises von
4 km wohnenden Knappelschafts-Arzte umzumelden.

Hier liegt also derartig korrumplender Zustand
vor, der nicht schnell genug beseitigt werden kann, obschon das
Berggesetz dem Vorstand zur Seite steht laut seines § 181.
Der Knappelschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen,
setzt die Wahlen der Knappelschaftältesten, erwählt die
Beamten und Arzte des Vereins, schließt die Ver-
träge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die
erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des
Vereins und besorgt alle übrigen, ihm durch das Statut
übertragenen Geschäfte. — In diesem § liegt ein sehr wunder-
barer Punkt für alle Bergarbeiter. Es heißt hier nämlich, daß der
Knappelschaftsvorstand die Wahl der Arzte vorzunehmen habe
und die Verträge mit denselben abzuschließen. — Unsererseits
ist nun schon so oft auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
der freien Wählerei unter den Mitgliedern hingewiesen worden,
und doch wird denselben ihr gutes Recht noch
immer auf alle mögliche Art und Weise illusorisch zu machen
gesucht. Daß die Herren mit diesem Wunsche der Bergleute
nicht vertraut seien, können und werden sie nicht sagen;
längen aber die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben
ab. — Wunderschön mutet den Besitzer des § 17 an, wenn nur
das Sprichwort nicht landläufig wäre: Wo sich der Esel
einmal stößt, höstet er sich zum zweiten Mal. Er lautet:

§ 17. Die Mitglieder haben sich in allen den Verein
betreffenden Angelegenheiten mit ihren Anträgen auf Be-
willigung der statutenmäßigen Leistungen des Vereins und
sonstigen Wünschen an die zuständigen Ältesten zu wenden.

Hier haben wir nun die traurige Erfahrung gemacht,
daß, wo ein Knappelschaftältester zur Einberufung einer Ver-
sammlung verpflichtet war, dieses aber nicht hat, wir uns
mit einer Beschwerde an den Knappelschaftsvorstand wandten,
worauf uns die lakonische Antwort zu Thell wurde:
Für dieses werden wir Ihnen Antwort zukommen lassen,
in Zukunft verweisen verweisen wir Sie jedoch auf den von
Ihnen „laut Statut“ einzuhaltende Instanzengang. Nun wird
uns aber doch wohl ein jeder glauben, daß ein Knappelschaft-
ältester, bei welchem eine Beschwerde, die gegen ihn selbst ge-
richtet, eingereicht ist, diese doch unter keinen Umständen an
den Knappelschaftsvorstand abgesandt werden wird, vor allem
einfach dann nicht, wenn die Begründung der Beschwerde
für ihn nachtheilige Folgen haben würde.

Deshalb fordern wir in erster Linie: Weg mit diesem
Paragraphen! „Die Bergleute sollen und müssen das Recht
haben, ohne Einhaltung eines Instanzenganges sich sowohl an
den Knappelschaftsvorstand, wie auch an das lgl. Oberbergamt
mit einer Beschwerde oder Eingabe direkt zu wenden.“
Auf § 19 des neuen Entwurfs werden wir später zu-
rückkommen, da in demselben auf den Titel V des Status
aufmerksam gemacht wird und dieser beginnt erst mit dem
§ 21.

Vorher haben wir uns aber noch mit den §§ 20 und
20a zu beschäftigen.
§ 20. Die Mitglieder sind zur genauen
Beobachtung des Statutes und der im Vollzuge
dieses Statutes zu erlassenden Bestimmungen

und an sie ergehenden Aufforderungen verpflichtet. Insbesondere sind dieselben gehalten, etwaigen Vorwurf von pensionsberechtigten Familienangehörigen oder anderen, die Bezugsberechtigung aufhebende Ereignisse binnen 4 Wochen dem Vorstande über dem Vorstande anzugezeigen.

Zuwiderhandlungen können durch Beschluß des Vorstandes mit einer Geldstrafe von 1 Mark bis zu 10 Mark event. auch bis zur Höhe der von dem Verein zu beanspruchenden Leistungen geahndet werden.

Gewiß sind die Mitglieder zu Beobachtung des Statuts verpflichtet, aber dann gebe man ihnen vor allen Dingen ein Statut, das auch für sie verständlich ist und nicht ein solches, zu dessen wörtlichem Verständnis Absolutenweisheit erforderlich ist. Man sehe sich das nicht weniger wie 240 Paragraphen enthaltende Statut mit seinen hunderten Vorschriften und Wechselwirkungen an. Darin findet sich so leicht Niemand. Dazu kommt noch, daß viele Mitglieder sich sagen:

"Was nützt es, daß Du Dir den Kopf zerbrichst; die Herren machen doch, was sie wollen." Obwohl die Ansicht eine ganz verkehrt, kann man den Leuten so ganz Unrecht nicht geben, die bisherigen Erfahrungen haben es bewiesen. Gestalte man den Bergleuten ein größeres, nicht durch bürokratische Einrichtungen beeinträchtigtes Mitbestimmungsrecht bei den seine Interessen so tief berührende Angelegenheiten, dann wird etwas Anderes zu Werk kommen. Gegen die beabsichtigte Einführung der Bestrafungen soll zu wehren ist die Pflicht eines jeden Knappen.

Sodann folgt ein für die Knappschäftsmitglieder verhängnisvoller § 20a.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf Grund des Unfall-Versicherungsgesetzes und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ihnen entzessenden Ansprüche gehörigen Orts geltend zu machen. Geschicht dies nicht so selber Vorstand gleichwohl besucht, die diesen Ansprüchen entsprechenden Beträge von den Leistungen der Knappschäfts in Abzug zu bringen. Der Abzug darf jedoch erst dann erfolgen, nachdem die vorher anzuherrschende Untersuchung ergeben hat, daß die Voraussetzungen zum Bezug einer Reichs- oder Unfallrente vorliegen.

Dieser als neu bezeichnete Paragraph hat für die Mitglieder der Bergleute eine so unklare Fassung, daß sie wenig oder fast gar nichts daraus entnehmen können. Er besagt aber in seiner sehr dehnbaren Fassung, daß, wenn ein Mitglied durch irgendeinen Unfall verletzt wurde, diese Verletzung später wieder geheilt werden konnte, also Anspruch auf eine Unfall-Invaliden-Rente nicht angängig schien, das betr. Mitglied über nach längerer Zeit in Folge dieser erhaltenen Verletzungen Anspruch auf Knappschäfts-Invalidität machen würde, ihm die Benefizien, die er auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes hätte beanspruchen können, von dem etwa zu zahlenden Knappschäftsinvalidengeld wieder in Abzug gebracht werden würde.

Hat nun z. B. irgend Jemand durch Abspringen eines Stückes Kohle eine Verletzung des Auges erhalten, welche unter Umständen scheinbar rasch als geheilt erscheint, später aber sich wieder entzündet (und zwar aus Anlaß des ersten Unfalls), so hat das von diesem Unfall betroffene Mitglied zu gewährten, daß er auf Grund des § 20a gar nicht einmal Knappschäftsinvalid ist. Angenommen, der Fall wäre, wie vorhin angegeben, ein; durch die Entzündung des einen Auges würde sodann das andere in Mitleidenschaft gezogen, und die fast völlige Erblindung wäre das Endresultat. So hätte der Mann, wenn die Frist zur Verfung an die Unfall-Berufs-Genossenschaft bereits verstrichen sei, die Ansicht, auch nicht einen einzigen Heller an Invalidengeld zu beziehen. Der Vorstand wäre eben berechtigt, alle Ansprüche auf Invalidität zurückzuweisen, weil eben die Invalidität auf die Beschädigung des einen Auges zurückzuführen sei. Es ließen sich herartig mögliche Fälle mehr anführen, doch mangelt uns hierzu der Raum, da noch vieles andere in der Knappschäfts-Angelegenheit der Erörterung bedarf, und schließen deswegen in dieser Nummer, werden jedoch in den nächsten auf dasselbe Thema wieder zurückkommen.

Internationale Bergarbeiter-Bewegung.

Österreich. Die Organisation der österreichischen Bergarbeiter wird durch räumliche, politische und nationale Hindernisse erschwert. Es gibt hier nämlich kein Beden, wo die Arbeiter in solchen Massen beisammen wären, wie z. B. in Westfalen. Für die deutsch-Montanindustrie kommen bloß wenige Provinzen in Betracht, woselbst sich dieselbe konzentriert, während in Österreich kaum eine Provinz ohne zentrale Bergbau besteht. Die meisten Bergleute sind im Tiroler Becken (18,000) und im Osterz-Karwiker (23,000) vereinigt. Im Tiroler Becken arbeiten Deutsche und Tschechen, im Osterz-Karwiker Polen und Tschechen, in Südtirolermark Deutsche und Slowenen nebeneinander. Trotz dieser Verschiedenheiten ist weder von nationalen, noch religiösen Beziehungen unter den österreichischen Bergleuten etwas zu bemerken. Wenn sie sich zu einer Farbe bekennen, ist es die rote, wenn zu einer Religion, ist es der Sozialismus.

Trotz ihres Reisens zu diesem mehr auf den unbewohnten Gebirgen basiert als auf zielbewußt Erkundung zurückzuführen. Die Schalldistanz liegt nicht am Mangel an Wissensdeutung, sondern hauptsächlich an den politischen Zuständen, den Geisen über Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit sowie an der langen, meistens mindestens zwölfjährigen Arbeitszeit. Die politischen Behörden, welche in vollem ethischen Angelegenheiten eine geradezu läppische Unwissenheit zeigen, haben die Macht, Vereine und Versammlungen nach Belieben zu verbieten oder aufzulösen, und die österreichischen Arbeiterschriften sind voll von Lüderkeiten, mit deren Hilfe sich die politischen Behörden unermüdlich und ungernkt immer neu durch ihr Vorgehen beladen. Ein Gericht, vor welches sie wegen solcher Thuns gestellt werden könnten, gibt es nicht. Mit den größten Schwierigkeiten hat aber die Pressefreiheit in Folge des bestehenden Systems der Kontrollen, Zeitungsstempel, der Censur und des Verbots der Abkopplung zu kämpfen. Die Folge davon ist, daß von den 45 in Österreich erscheinenden Arbeiterschriften keines ein Tagesblatt, nur eines ein wöchentlich erscheinendes ist, und

dass sie alle zusammen nicht 200,000 Abonnenten haben. Man sieht, wie schwer es in Österreich ist, Bildung und Aufklärung unter die Arbeiter zu bringen.

Im Klassenkampf sind die nordböhmischen Bergleute die bestgekultivierten, ausbauerndsten und eiferwilligsten. Sie haben die Beiglässe des vorigen Herbst zu Wien abgehaltenen Bergarbeiterkongresses in Bezug auf Fachvereine und Fachpresse zuerst und am eifrigsten durchgeführt. Sie erhalten die besten in einer Gesamtanlage von 4000 Exemplaren erscheinenden Fachblätter "Glock auf!" und "Nazdar!" fast ganz allein und haben nach vielen an dem bösen Willen der Polizei gescheiterten Versuchen seit Ende Juni 1891 bereits fünf Fachvereine ins Leben gerufen, welche ein geistiges Wachsthum versprechen und denen bald andere nachfolgen werden. Außerdem besteht ein Fachverein nur noch in dem im mittleren Böhmen gelegenen Steinkohlenbezirk von Kladno, in dessen bis vor nicht ganz 2 Jahren sehr gleichmäßiger Arbeiterbevölkerung die sozialistische Bewegung, die Verbreitung der Arbeiterschriften einen großen Umfang geworfen hat. Die steirischen Bergleute haben neben etlichen Besen- und Bildungsvereinen nur noch einen viele Mitglieder zählenden Mechanisch-Schuhverein, welcher durch ein kräftiges Wirken der Unternehmerschaft ein Dorn im Auge geworden ist. —

Gar keine Organisation bestehen leider die so zahlreichen, zwischen Galizien, Kroatien und Preußen eingeteilten Ostraukarwiner Bergleute, welche den Exzertäten Rothchild, Wetzlar, Kartell und Salm unterthan sind. Welcher Arbeiter dorten agitatorisch auftritt, der wird bloß gemacht und entweder eingesperrt oder als Bagabund in seine Heimat abgeschoben, ta die dortigen Behörden mit den Kohlenbaronen Hand in Hand gehen. Das dortige Becken, welches Brünn, Bielsko und Wien, die drei größten Industriestädte Österreichs, mit Kohlen versorgt, in unsere Organisation einzubeziehen, wäre des Schweizer "Edels" wert und ist ebenso im Interesse der deutschen wie der österreichischen Bergleute gelegen.

Auf den 27. und 28. September ist ein Delegententag der Berg- und Hüttenarbeiter Österreichs nach Prag einzuberufen.

Viele Arbeit wartet dieser Versammlung. Sie muß Stellung nehmen in der in Österreich gegenwärtig ins Werk gesetzten sogenannten Sozialreform, soweit selbe die Bergarbeiter betrifft (Bruderschaftsgesetze, Arbeiterausschüsse). Die durch eigene Schuld etwas verwirrten Angelegenheiten der beiden Fachblätter, welche auch auf wirtschaftlich schwachen Füßen stehen, müssen geordnet, und der Weg, welchen die österreichischen Bergarbeiter in nächster Zukunft zu gehen haben, abgesteckt werden. Sache dieses Delegententages wird es auch sein, über den Kölner Organisationsentwurf eines internationalen Bergarbeiterverbandes zu beschließen; er wird, wenn mit gehöriger Einsicht vorbereitet, ein Meilenstein in der österreichischen Bergarbeiterbewegung werden.

Belgien. Auch die belgischen Kohlengärone hatten im Vorjahr eine goldene Grube von sel tener Ergebnißkeit. Nach dem Bericht des dortigen Bergdirektors Timmerhaus wurde in den Bergwerken von Liège 1890 bloß um 2 p.C. mehr produziert als 1889, allein für die Bergprobiante 1890 erzielten sie die Summe von 71 Millionen Frs. und übertrafen den Preis von 1889 um 22 Millionen oder 16 p.C.! Der 1890 von den belgischen Kohlenbaronen im Becken von Liège erzielte Gewinn hat um beinahe eine Million Franken den Gesamtgewinn von vierzehn vorhergehenden Jahren übertrffen! Die Löhne der Bergleute sind um so weniger gewachsen. Ja, wenn die Geschäfte schlecht gehen, müssen zuerst die Arbeiter das spüren; die Löhne werden gedrückt, die Arbeitszeit gedehnt, die "überstündig" Arbeiter entlassen. Gehen aber die Geschäfte gut, so wandert aller Gewinn in die Taschen der Kapitalisten, wenn die Arbeiter ihnen nicht im Hungerkampfe (Streik) einige Pfennige mehr abringen.

Für die Kohlengräber Belgiens, welche in Folge des verunglückten Streiks im Frühjahr gemahngeregt wurden, haben ihre englischen Kameraden 1925 Pfund Sterling. das sind 20,500 Mark gesammelt und unter dieselben verteilt. Der internationale Bruderkund der Bergarbeiter ist kein Lustschloß! Die deutschen Bergleute hätten die Belgier gewiß gleich brüderlich unterstützt, wenn sie nicht selbst der Gewaltgestalten genug hätten. Sie werden sicherlich nicht verscheuen, gelegentlich ihre Brüder zu beweinen.

England. Das Fachblatt der englischen Berg- und Hüttenarbeiter, die jeden Sonnabend erscheinende "Arbeitertribüne" (The Labour Tribune) ließ sich in seiner Nummer vom 29. August folgendermaßen verlauten:

"Die Ausichten der deutschen Bergarbeiterbewegung sind sehr trüb; Uneinigkeit herrscht überall und ein Theil der Arbeiter ist ein Spielball in den Händen gewissenloser Führer, welche in Diensten der Regierung (?) oder der Ultramontanen stehen, von denen sie das Lösungswort empfangen. Die Sache der deutschen Arbeiter wird unglaublichweise mit den Angelegenheiten politischer und religiöser Sekten verknüpft und deshalb ist der Kampf zwischen Kapital und Arbeit dort ein ungemein schwieriger für die Arbeiter. Im sozialen Kampfe sind die englischen Arbeiter nur "Arbeiter", und darin ruht ihre Stärke. In Deutschland ist der Arbeiter entweder ein Katholik, ein Sozialdemokrat ein Christlich-Sozialer oder was sonst immer, nur nicht ein "Arbeiter". Ja der That — eine "Arbeiterpartei" als solche und ohne ein politischer oder religiöser Sektenanhänger besteht nicht in Deutschland. Das ist gewiß die größte Schwäche der deutschen Arbeiter." (?)

Das Blatt hat mit seinen Ausführungen zum Theil Recht, wenn auch nicht in allen Punkten. Högen sich die deutschen "Königstreuen" und "Christlich-Sozialen" ihren Theil von dem Gefagten nehmen.

Lohnstatistik der deutschen Bergleute für das Kalenderjahr 1890.

Im vergangenen Jahre hatten nach der "Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate" die unterirdisch beschäftigten Bergleute im engeren Sinne, die bei den A.-S. und Bergrichtungen sowie den eigentlich Gewinnungsarbeiten angelegt sind, also in der Hauptrichtung die Stein- und Kohlenhauer nebst den mit ihnen im Gebäude arbeitenden oder ihnen zugewiesenen Schleppern im Durchschnitt pro Kopf einen Betrieb, d. i. nach Abzug nicht nur wie sie im Herbst häufig sind, wiederum eintreten sollten.

aller sachlichen Arbeitskosten, sondern auch der von den Arbeitern gezahlten persönlichen Knappschäfts und Krankenkassenbeiträgen:

von 1183 M. beim Steinkohlenbergbau des Oberberg-

amtsbezirks Dortmund;

von 1180 M. beim staatlichen Steinlohlenbergbau bei

Saarbrücken (Oberbergamtsbezirk Bonn);

von 1022 M. beim Steinsalzbergbau des Oberberg-

amtsbezirk Halle;

von 991 M. beim Steinkohlenbergbau bei Aachen (Oberbergamtsbezirk Bonn);

von 887 M. beim Kupferschieferbergbau des Oberberg-

amtsbezirk Halle;

von 822 M. beim Braunkohlenbergbau des Oberberg-

amtsbezirk Halle;

von 792 M. beim Steinkohlenbergbau in Niederschlesien (Oberbergamtsbezirk Breslau);

von 752 M. beim Siegen-Wesauischen Erzbergbau bei

Oberbergamtsbezirk Bonn;

von 748 M. beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien (Oberbergamtsbezirk Breslau);

von 693 M. beim sonstigen rechtsrheinischen Erzbergbau

des Oberbergamtsbezirks Bonn;

von 687 M. beim linksrheinischen Erzbergbau bei

Oberbergamtsbezirk Bonn;

von 683 M. beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz (Oberbergamtsbezirk Clausthal.)

Hinsichtlich der übrigen Arbeiterklassen stellten sich die durchschnittlichen reinen Jahreslöhne pro Kopf wie folgt:

für die anhändig noch unterirdisch (namentlich beim

Grubenausbau und bei Nebenarbeiten) beschäftigten Personen

wie Zimmerhauer, Reparatur-Arbeiter, Maurer, Anschläger,

Bremser, Bergverfasser etc. auf 1067 M. (beim Steinsalz-

bergbau des Oberbergamtsbezirk Halle), bis 699 M. (beim

Steinkohlenbergbau in Oberschlesien);

für die über Tage beschäftigten erwachsenen männlichen

Arbeiter einschließlich der Werkstätterarbeiter auf 1020 M.

(beim Steinsalzbergbau des Oberbergamtsbezirk Halle); bis

545 M. (beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz (Ober-

bergamtsbezirk Clausthal));

für die jugendlichen männlichen Arbeiter unter sechzehn

Jahren auf 397 M. (beim Kupferschieferbergbau des Ober-

bergamtsbezirk Halle), bis 178 M. (beim staatlichen Erz-

bergbau am Oberharz (Oberbergamtsbezirk Clausthal));

für die weiblichen Arbeiter einschließlich der jugendlichen

anderen Anzahl übrigens — zum Unterschiede von den männlichen jugendlichen Arbeitern — nur beim Erzbergbau (Auf-

berungsanstalten) des Oberbergamtsbezirk Bonn einig

Bedenut erreicht, auf 407 M. (beim Steinkohlenbergbau

bei Aachen Oberbergamtsbezirk Bonn), bis 248 M. (beim

linksrheinischen Erzbergbau des Oberbergamtsbezirk Bonn)

für die Bergarbeiter überhaupt auf 1114 M. (beim

staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken (Oberbergamts-

bezirk Bonn), bis 613 M. (beim staatlichen Erzbergbau am

Oberharz (Oberbergamtsbezirk Clausthal)).

Nachdem die Löhne während des Jahres 1889 fast in allen Bergbaubezirken Preußens eine anhaltende Steigerung erfahren hatten, ließ doch verflossene Jahr nur noch die Steinkohlenbergbau von Oberschlesien und von Saarbrücken sowie für den Erzbergbau am Oberharz eine bis zum Jahres-

schluß fortlaufende weitere Steigerung in die Erhebung treten, wohingegen in allen übrigen Bezirken bereits im Laufe des Jahres ein gewisser Stillstand in der Auswärtsbewegung, fernerweise selbst schon ein entschiedener Widerstand hat.

Rheinisch-Westfälischer Kohlenmarkt.

Der Gütauf, das Grubenbesitzer-Organ, berichtet über die Lage des rheinisch-westfälischen Kohlenmarkts im Monat August. Obwohl der Bericht einen einseitigen Standpunkt vertritt, bietet er doch insofern Interesse, als sich darin die Meinung der Werkbesitzer wiederholgt. Das Blatt schreibt:

Die Nachfrage nach Kohle aller Sorten hat sich während des ganzen Berichtsmonats in einem Umfang hinausgedehnt und namentlich in der zweiten Augusthälfte lebhaft hervorgetragen. Dennoch konnte in keiner Zeit von einer Überfüllung der Lagerplätze die Rede sein, und dies beweist, daß ur-

gicht des im Sommer verringerten Bedarfs ein starker Be-

brauch vorhanden ist, welcher Tagessendungen an Kohle und Koks von 10 000 bis 10 500 Doppelwagen reicht.

Für die Börse darf geschlossen werden, daß mit Eintritt der Heizperiode der Verbrauch sich noch erheblich erhöhen wird, bis dahin die Nachfrage sich steigern wird. Die weitere Entwicklung dieser Verhältnisse unterliegt dann dem Au-

treten des Winters und seinen größeren oder geringeren Bruchsstörungen.

Was die Preise des Berichts-Monats anlangt, so weisen die bezüglichen Aufstellungen des Kohlenclubs aus, daß im August-Mai ein vollkommenes Festsitzen der ersten zu beobachten war, und zwar für alle seitens der Essener Industriebrüder nichtte Sorten Kohle, Koks, sowie für Britisch-

Korn I und Korn II Preisserhöhungen um rund 2 Mat.

für die Tonne, sobald die heutigen Preise dieser Sorten auf 190—210 M. für Korn I und auf 200—220 Mat.

für Korn II per Doppelwagen absteigen. Das stammt

aus hohe Forderungen; wenn man aber bedenkt, daß die betreffenden beiden Sorten nur eine beschränkte Ausfuhr

haben und daß

Soziale Rundschau.

Bu Newcastle in England wurde am 4. September der 4. Jahreskongress des 1887 gegründeten Nationalvereins der Kohlenbergwerks-Direktoren eröffnet. Der Verein zählt jetzt 13 Zweigvereine. In seiner Eröffnungsrede wies der Vorsitzende Henry Palmer darauf hin, daß, wenn auch die Kohlensförderung der Vereinsmitglieder ein wenig nachgelassen habe, dieselbe sich doch noch immer auf 41 500 000 Tons im Jahre, d. h. auf 23 v. H. der Gesamtproduktion des Vereinigten Königreichs belaufen und einen Wert von 15 $\frac{1}{4}$ Millionen Pfund Sterling habe. Der Redner sagt der Anwendung der Elektricität im Bergbau eine große Zukunft vorans und ertheile den anwesenden Vereinsmitgliedern den guten Rath, die Leitung des Betriebes in ihren Händen zu behalten und nicht Aufsichtsräthen zu überlassen.

Der Verein erklärt sich einstimmig gegen den Plan, die Arbeitsstunden in den Bergwerken beschäftigter Erwachsener gesetzlich zu bestimmen.

— Wieviel Kornzoll bezahlt eine Familie von sechs Köpfen? Aus einem Doppelcentner Roggen werden durchschnittlich 40 Stück siebenpfändige Brode gebaden. Der Zoll auf jeden Doppelcentner Roggen beträgt 5 Mark, auf jedes Brod entfiel also 12 $\frac{1}{2}$, Pf. Zoll. Eine blödfüge Familie braucht durchschnittlich nicht weniger wie täglich ein Brod, d. h. Arbeiterfamilien, die Fleisch essen jedenfalls etwas weniger Brod, aber mehr Fleisch u. dergl. Das Jahr (zu 365 Tagen gerechnet) bezahlte also eine Familie 365 mal 12 $\frac{1}{2}$, Pf. gleich 45 Mark 62 $\frac{1}{2}$, Pf. Hierzu kommt noch der Zoll auf Weizenbrot, Semmel, Brötchen, Weizen- und Hafermehl, welches eine Familie außerdem nötig hat. Eine blödfüge Familie braucht sich gerade nicht besonders anzustrengen, um dem Staate jährlich 60 M. an Kornzoll einzubringen. Wenn man nun bedenkt, daß alles, was der Mensch in den Mund steckt, mit Zoll behaftet ist, dazu die brachliegende Industrie, die schlechte Ernteaussicht, die Früchte faulen in und auf der Erde, so ist es für den beschiedenen preußischen Unterhauenberstand nicht begreiflich, woher der Herr Capri den Mut nimmt, zu erklären, es existiert kein Nothstand! Wahrlich die Vertheidiger des Kornzolls müßten einige Wochen in die Haut eines Fabrikarbeiters oder Bergmanns gesteckt werden, dann würde es ihnen wie Schuppen von den Augen fallen und wir versichern, sie wären kurirt von ihrem „es existiert kein Nothstand.“ Und darum fordern wir:

Hinweg den Zoll und gibt uns billig Brod.
Wir waren bittend schon vor Euch getreten,
Sietzt forbern wir's, es lehret ja die Noth
Den einen fluchen und den anderen beten.
Nun ist's genug, es gähret lauter Gross —
Hinweg den Zoll!

— Der schamlose Schächer, den die Kohlenringe auf Kosten des darbenden Volkes mit den Kohlen treiben, wird jetzt auch im „Saarbrücker Gewerbeblatt“ verurtheilt. In dem betreffenden Artikel, welcher zweifelsohne einer Anregung des Königs Stumm seine Entstehung verdankt, wird den Syndikaten mit dürren Worten vorgeworfen, daß sie an Stelle ihres Programmes, welches die Erhaltung wäßriger Kohlen- und Roaktpreise als Aufgabe der neuen Vereinigungen bezeichnete, nichts anderes als das Bestreben gesetzt hätten, „alles zu nehmen, was sie bekommen können“. Hätten die Syndikate die natürliche Anspannung der Kohlenpreise an die Bedürfnisse der Eisenindustrie nicht künstlich unterbunden, so würden in Westfalen heute auf ca. 9 M., die Kohlenpreise auf etwa 7 $\frac{1}{2}$, M. im Durchschnitt stehen. Statt dessen wird an der Ruhr Roak mit 13 bis 14 M., Kohle mit 10 bis 11 M. notirt. Diese abnormen Preise halten die Syndikate aufrecht, indem sie ihre überschüssige Förderung sehr billig an das Ausland verkaufen. Die Preisdifferenz beträgt etwa 3 M. per Tonnen! Durch diese Mittel brachten es die Bechen allerdings fertig, 40 Pf. und mehr Gewinn zu erzielen, aber die deutsche Industrie würde schwer geschädigt. — Macht nichts. Bevor dem deutschen Michel, das Fell nicht ganz über die Ohren gezogen ist, wird er die Mogeleten der großkapitalistischen Ausbauer-Gesellschaft mit Schaufel und Spaten sich ergehen lassen.

— Ein neues Foch für die Bergarbeiter haben einige Gewerke des westfälischen Reviers ausgestellt. Aus Bochum berichtet die „Allg. R.-Korr.“, daß sich verschiedene Gewerkschaften bereit erklärt haben, die „Gema-regelten“ wieder anzunehmen, falls dieselben die Erklärung abgeben, fortan dem Bergarbeiter-Verbande und den ausgesprochen sozialdemokratischen Vereinen fernzuhalten. Auch wird diesen Leuten monatlich ein Theil des Bohnes zurückzuhalten, bis der Betrag von M. 200 erreicht ist. Sobald die nach diesen Bedingungen angenommenen Bergleute die genannten Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich am Kontraktbüro beiheiligen, verfällt die Summe zu Gunsten der Gewerkschaft, während bei zegelrechter Abfindung die zurückgehaltene Summe mit Sparklassenzinsen ausgezahlt wird.

Die „Allgem. R.-Korr.“ meint, daß die sozialdemokratischen Führer des Bergarbeiterverbandes von dieser Regel wenig erbaut und daß damit unsweislich so ziemlich das Richtige. Aber sie stellt damit jenen Führern auch zu gleicher Zeit ein gutes Zeugnis aus, denn welcher Mensch, der es gut meint mit den Arbeitern, kann solcher erniedrigender Racheaft zu stimmen. Die Herren Unternehmer, welche dieses kleine Plänchen, die Arbeiter noch fester an die Ketten zu legen, ersponnen haben, läßt sich aber in Bezug auf die Wirkung irren, denn die Gerichte haben wiederholt entschieden daß Lohnabnahmen zum Zwecke der Bildung eines Kapitalsfonds gefährlich und daher rechtswidrig sind, da der Lohn inhaar aufbezahlt werden muß. Mit der finanziellen Zwangsjacke wird es also nichts werden.

— Zusatz zum Roggenmehl — Nahrungs-mittelfälschung. Der „Boss. Ztg.“ wird aus Schlesien geschrieben: Die Verwendung von Weizen-, Gersten- und

Roggenmehl beim Brotbacken wird immer allgemeiner, da bei den hohen Preisen des Roggenmehls die reinen Roggenbrote zu teuer zu stehen kommen, um ihre bisherige Vorherrschaft im bürgerlichen Haushalte behaupten zu können. Die jetzt vom Kriegsministerium angeordnete Herstellung von Kommissbrot aus Roggen- und Weizengemehl ist jedoch für die Bäcker nicht ohne Gefahr, wenigstens ist der Weißbäcker einer Breslauer Bäckerei, welcher zur Herstellung der für das Armenhaus und einige andere städtische Versorgungsanstalten zu liefernden Kommissbrote Weizengemehl mit verwendet hatte, wegen Nahrungsmittelverschwendigung in Arrest gestellt. Die Empfänger des durch Weizengemehl zu verbesserten Brotes hatten dasselbe für kleiner und ungünstiger erklärt und sich darüber beschwert. Eine gerichtliche Entscheidung steht noch aus, da das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen noch nicht eingeholt werden konnte. Auf oberösterreichischen Gütern wird eine Mischung von Hafer-schrot und Roggenmehl zu gleichen Teilen gebraucht und soll gern gegessen werden. Als Erfolg für Getreide wird vom Direktor der landwirtschaftlichen Winterschule zu Neisse die Verwendung von entblätterten Lupinen empfohlen, die ein schmeckhaftes Mehl liefern sollen.

Aus dem Kreise der Kameraden.

Gelsenkirchen. Daß die Republikspresse die von uns in Nr. 36 dieser Zeitung abgegebene Erklärung auf jede Art und Weise zu ihren Gunsten und Zwecken auszubeuten versuchen würden, hätten wir eigentlich voraussehen können. So unter andern auch die „Köln. Ztg.“ nachdem sie die Erklärung nöthig abgedruckt, leistet sich folgenden Zusatz:

Also die schweren Anschuldigungen gegen die Grubenverwaltungen, wie sie die „Bergarbeiter-Zeitung“ unablässig ihren Lesern aufstößt, sind nach ihrem eigenen Bekennen größtentheils „übertrieben“ oder gar gänzlich „erlogen“!

Auf solch boshaftie und schläfrige Art aus unserer Christlichkeit Kapital zu schlagen, hätten wir doch von dem Schmuckstück der „Köln. Ztg.“ nicht erwartet. zunächst wollen wir denselben verrathen, daß viele Leute, welche Berichte einsichteten, worin später eine Beleidigung gefunden wurde, aus Angst vor Maßregelung, Hunger und Elend vor Gericht ganz anders aussagten, als sie anfangs nach hier berichtet hatten. Die schweren Anschuldigungen gegen die Grubenverwaltungen werden also dadurch, daß sich die einzelnen Angaben als „unwahr“ erwiesen, durchaus nicht entkräftet.

Sodann stehen wir in dem Glauben, und die Möglichkeit ist auch durchaus nicht ausgeschlossen, daß falsche Mitteilungen von Grubenbeamten und ihnen untergegebenen Söhnen in Umlauf gesetzt werden, lediglich zu dem Zweck, Anlaß zu Klagen gegen die verhaftete „Zeitung der Deutschen Bergleute“ zu bekommen, um sich später selbst als beleidigte Unschuld ausspielen zu können. Daß derartige Manipulationen durchaus nicht neu sind, wird unsern Lesern wohl bekannt sein. Wir wollen nur ehrlich und mit eisinem Für-Sich lämpfen, sind daher auch durchaus nicht ängstlich, daß wir von Arbeitern, die es ehrlich mit ihrer eignen Sache meinen, belogen bzw. falschen Berichten versehen werden; diese fürchten sich jedoch auch für Anführung zweier Zeugen u. dgl. m. nicht. Ein Arbeiter, der von der Zweckmäßigkeit einer Organisation überzeugt ist, wird sich übrigens niemals dazu herbeilassen, bewußte Unwahrheiten einzutragen, um damit den Redakteur des Organs, welches seine eigenen Interessen vertreibt, der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung etc. auszusetzen. — Interessant für uns wäre es jedoch, die Quellen zu entdecken, aus denen die Beleidigungs- u. s. w. Prozesse gegen die Redakteure d. Ztg. entstanden sind. — Aus Vorstehendem geht zur Evidenz hervor, daß wir mit der von uns erlassenen Briefkennzeichnung völlig Recht hatten.

Gelsenkirchen. Der Steiger Herr Voß der Zeitung „Wilhelmine Victoria“ wird gebeten, uns den Weg gefülligt anzugeben zu wollen, auf welchem der Holztransport stattfinden soll zu den Dörfern Nr. 8 der Flöze Gretchen und Katharina der 4. Sohle obengezarter Zeche. Wir sind neugierig auf die Antwort, da ein anderer Weg als der durch den Fahrüberhauen nicht vorhanden ist.

Kölnhausen. Da am 1. Januar 1892 für Stolzhausen ein neuer Knappskäftsarzt gewählt werden muß, ist es Pflicht der hier ansässigen Knappskäftsmitglieder, hierzu eine Versammlung einzuberufen und sich über die etwa anzustellende Person schlüssig zu werden. Es soll uns wundern, ob der Herr Knappskäfts-Vorsteher, der zur Einberufung einer solchen Versammlung doch in erster Linie verpflichtet ist, diese anberaumen wird, es müßte solches bereits geschehen sein. Sollte in der kürzesten Zeit eine Versammlung zu diesem Zweck nicht anberaumt werden, so sollen diese Zeilen dazu die Anregung geben, daß irgend ein Anderer die Sache in die Hand nimmt.

Mündingenhausen. Von welchem Eigentümekind manche Menschen beejetzt werden, welche vom gewöhnlichen Arbeiter in die Stellung eines kleinen Beamten aufsteigen, davon folgendes kleine, aber sehr drastische Beispiel. Ein Mann, mit Namen St. von hier, war als Benge vor Gericht geladen. Auf die Frage des Präfektur: Sind Sie der Bergmann St.? antwortete derselbe in pathetischem Tone: „ich bin kein Bergmann, sondern Fahrhauer.“ Nur sollte man kaum glauben, daß es noch solch indifferente Personen geben könnte, die in dem Wahne leben, ein Fahrhauer sei nicht Bergmann. Der v. St. scheint nicht zu wissen, daß das Wörter „Bergmann“ sehr beharrter Natur ist; man hat aber Directoren, Betriebsführer und Steiger u. s. w. die sich mit großer Vorliebe unter Umständen „Bergmann“ nennen, und die Berechtigung hierfür ist Ihnen auch keineswegs abgeprochen worden. Daß jedoch ein gewöhnlicher Fahrhauer so vernagelt sein kann und auf die Idee verfallen, kein Bergmann mehr zu sein, scheint uns fast in das Bereich des Unmöglichlichen zu gehören, zumal der Betreffende früher Mitglied des Verbandes deutscher Bergleute war. Sobald derselbe jedoch den Posten eines Fahrhauers besetzte, konnte er es nicht mehr über sich bringen, denselben noch weiter anzugehören, worüber der Vater des genialen Herrn Fahrhauers am ersten ungehalten

war, da er bei der Abmählung zum Vertrauenmann und Beauftragten P. dachte: O Herr, nu krieg wie so keine Beilage mehr, dat nisse Henrich Beamte waren es.

Caternberg. Das auf der Zeche „Wilhelmine Victoria“ mit dem Wagennullen keine allzgroße Nachstift gesetzt wird, mag daraus ersehen, daß in den Monaten März, April, Mai und Juni nicht mehr denn 1326 Wagen ganz und 19 Wagen halb gesetzten wurden. An einzelnen Tagen wurden gestrichen:

	August	Janze.	Halbe.
4.	29	—	
5.	23	—	
6.	21	40	
7.	16	88	
8.	15	22	
	Summa	104	100

Also in einem Zeitraum von nur 5 Tagen 104 Wagen Kohlen ganz und 100 halbe = 50 ganze, in Summa also 154 Wagen Kohlen. Dies ergiebt einen Auffall an Arbeitslohn (den Wagen zum Durchschnittspreise von 50 Pf. an Arbeitslohn gerechnet) von 77 Mark, für die Kohlenbarone und Schlotunter jedoch bei einem Durchschnittspreise von 6 Mark pro Wagen ein Bruttogewinn von $6 \times 154 = 924$ Mark. Wie viel arme und bedürftige Familien könnten sich bei dem heutigen Lebensmittelpreisen nicht für dieses Geld ein menschenwürdiges Dasein herstellen?

Dortmund. Auf die von uns an die lgl. Regierung Düsseldorf und Arnsberg gerichteten Beschwerden wegen Verhängung von Schatzspuren bei öffentlichen Bergarbeiterversammlungen ging uns von der lgl. Regierung folgendes Antwortschreiben zu:

Düsseldorf, den 2. September 1891.
Auf die Erwähnung vom 19. Juli d. J. erwähne ich Ew. Wohlgeborenen, daß nach dem Berichte des Herrn Van-rathz in Essen der Ausschank von Getränken bei Gelegenheit von Versammlungen der Bergleute in Wirthshäusern nicht überall (wie Sie in der Gingabe behaupten) sondern nur in verzettelten Fällen dann verboten wird, wenn das Interesse der öffentlichen Ordnung dies erfordert. Eine Veranlassung, eine Entscheidung über die Berechtigung der Polizeibehörden zu derartigen Maßnahmen zu treffen, würde für mich nur dann vorliegen, wenn gegen letztere Seitens der Beihilfeten unter Angabe des einzelnen Falles im Instanzwege Beschwerde erhoben würde.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung.
Schaeffer.

An
Herrn Ludwig Schröder
in
Dortmund.
Heiligengartenstraße Nr. 6.
I. II. A. 5126.

Das Antwortschreiben von der Königl. Regierung zu Arnsberg ist noch nicht eingetroffen.

Dortmund. In die Acht gehan wurde ein hiesiger Montur, der sich erlaubt hatte, an seiner Arbeitsstelle unsere Bergarbeiterzeitung zu verbreiten. Schleunigst wurde ihm seitens seiner Präsidenten folgender lebenswürdiger Brief zugesandt:

An
Herrn Hermann Gaffman

Dortmund.

Celle (Hannover), 9. Sept. 1891.
Uns ist Mittheilung angegangen, daß Sie sich bei der letzten Arbeit unbedenklich benommen, und außerdem sozialistische Schriften unter die Bergleute verbreitet haben.

Wir wollen Ihnen Ihren Sozialismus nicht nehmen, in unseren Diensten aber können wir denselben nicht gebrauchen. Sie können deshalb nicht länger bei uns arbeiten.

Bereitsige Norddeutsche und
Desauer Eisenbahngesellschaft
Rheinholt u. Co.
Rheinholt.

Kommentar überflüssig.

Teltendorf. (Niederschlesien.) Daß Herr Abbeobed-Redakteur des „Waldburger Hausfreund“ nicht genügend mit den einschlägigen Verhältnissen des Verbandes deutscher Bergleute vertraut ist, beweist der hier folgende Artikel des famosen Blättchens:

(Bergmännisches.) Die sozialdemokratische „Zeitung deutscher Bergleute“ hat an Abonnentenzahl in diesem Monat sehr eingeschränkt. In Folge dessen hat denn auch ein starker Rücktritt aus dem Verbande stattgefunden, besonders aus dem Sacr- und Ahrensreviere. Viele Mitglieder zahlten seit Monaten keine Beiträge mehr. — Die Thatsache dieser verhängten Meldung steht jedenfalls im Zusammenhange mit den verzweifelten Bewilligungen des sozialdemokratischen Wanderapostels Siegel, die hiesigen Bergleute zum Eintritt in den Verband zu bewegen. Die Herren sozialistischen Führer der Bergleute in den westlichen Revieren brauchen Geld, das ist des Pubels Kern, der hinter Siegels agitatorischem Auftreten steckt. Das Geld der hiesigen Bergleute ist kein Blei!

Wir werfen nun die Frage auf: Haben Sie, verehrter Redakteur und Schriftsatz des „Waldburger Hausfreund“, schon jemals Einsicht in das Mitgliederverzeichniß des Verbandes deutscher Bergleute vorgenommen? Wenn dies der Fall wäre, würden Sie sich, wenn Sie der Wahrschaffung die Ehre geben wollten, zu derartigen Lügenhaftes Neuerungen nicht haben hinreichen lassen. Was des Weiteren es mit den verzweifelten Bewilligungen des sozialdemokratischen Wanderapostels Siegel auf sich hat, davon hat der Artikelbeschreiber erst recht nicht die klasse Ahnung, denn daß in erster Linie es die moralische Verpflichtung jedes Einzelnen, der dem Proletariat stanzt angehört, ist, für eine feste und gute Organisation Sorge zu tragen, das begreifen die Arbeiter von Tag zu Tag mehr; daß aber dieses sich mit den Ansichten und Gründen der Kapitalisten-Gilde nicht deckt kann, ist wohl jedem begreiflich. Dem Artikelbeschreiber des „Waldburger Hausfreund“, der im Dienst und Sold des Kapitals steht,

doch ein Unding zu sein; weiß verfahre vielleicht nicht, das schon im Juli dieses Jahres in einer dortigen Versammlung auswärtige Referenten verlangt wurden? auch nicht, daß sodann in einer Generalversammlung des Vorstandes des Verbandes der deutschen Bergleute der Beschluss gefaßt wurde, daß der Kamerad Siegel den Bezirk Schlesien und Kamerad Schröder das sächsische Revier bereisen sollten, um die dort befindlichen Bergleute von der Nothwendigkeit einer Organisation zu überzeugen? Es thut uns leid, so viele Worte unzins über diese Angelegenheit verschwenden zu müssen; jedoch liegt uns dt. Verpflichtung ob, der Masse des Volkes Auskündigung zu geben bezw. zu verschaffen. Da der Rekakteur des Waldenburger Käseblättchens die „Zeltung der deutschen Bergleute“ dieser oder jener Parteirichtung zuschreiben sich bestrebt, ist uns vollständig gleich, sind wir doch von der Überzeugung besetzt, daß dieselbe zur Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen mehr beiträgt als deren Organ „Der Feierabend des Arbeiters.“ — Den Bergleuten des dortigen Reviers wird wohl bald ein Licht aufgehen und mag sich der Herr Stöckenbeck hoffen, daß sein Verdummungsblättchen nicht an Absonderer schwankt zu Grunde geht.

Teuchern. Wieder einmal ist gerichtlich entschieden, daß das Erheben eines bestimmten Eintrittsgeldes bei öffentlichen Versammlungen nicht verboten werden kann. Genosse W. Otto war vom Schöffengericht zu Teuchern wegen Übertretung des § 1 der Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1867 zu 30 Mark Geldstrafe en. 3 Tagen Haft verurtheilt, weil er bei von ihm erlaubten öffentlichen Versammlungen am 15. und 30. März d. J. gleich nach der Eröffnung der Versammlung bekannt machte, daß ihm das Erheben eines Eintrittsgeldes politisch verboten worden sei, zu welchem

Bericht nach seiner Meinung die Polizei kein Recht habe. Er wolle aber von dem Erheben eines Eintrittsgeldes keine Abstand nehmen; da jeder, der etwas geben wolle, müsse ja, wohin er es zu geben habe. Darauf traten einige Anwesende an den Vorstandstisch und legten Geld, was sie freiwillig geben wollten, nieder. Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Teuchern hatte Genosse Otto Berufung eingelegt und fand am Sonnabend, den 5. 8. Mts., die Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts zu Naumburg statt und erkannte der Gerichtshof, daß das Erheben eines festen Eintrittsgeldes bei den Versammlungen am 15. und 30. März nicht im Sinne der Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1867 als öffentliche Kollekte anzusehen sei, der Angeklagte dieserhalb in diesen 2 Fällen freigesprochen werden müsse. In der Versammlung am 12. April habe sich der Angeklagte aber einer Strafhaft dadurch schuldig gemacht, daß er zu freiwilligen Belägen aufforderte, ohne eine vollezogene Erlaubnis zu haben. Hiermit setzt gegen die Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1867 verstößen worden und deshalb sei der Angeklagte mit einer Geldstrafe von 10 Mark event. 2 Tagen Haft und zur Tragung der Kosten zu bestrafen sei. — Man kann hieraus ersehen, daß man sich auch mitunter strafbar machen kann, wenn man den unrechtmäßigen Besuch der Gendarmerie nachkommt um einen anderen Ausweg sucht.

Theissen (Sachsen). Am 29. August fand hier eine öffentliche Volksversammlung mit der Lagesordnung: „Die Lage und Organisation der Bergleute und Fabrikarbeiter“ statt. Referent war Kamerad Schröder-Steele.

Derselbe verstand es, sich vor an ihn gestellten Aufgabe zur größten Zufriedenheit aller Anwesenden zu entledigen, in-

bem er ihnen in klaren und leicht verständlichen Worten die heutige traurige Lage des gesamten Arbeiterstandes von den Augen führt, so dann in lebhaften Farben die selben von der Nothwendigkeit einer Organisation zu überzeugen suchte, wofür ihn lebhafte Beifall zu Thell wurde. Zum Schlus forderte Nebner zum gemeinsamen Eintritt in den Verband sowie zum Beitritt zur Unterstützungsclasse auf.

Die Versammlung wurde um 11 Uhr mit einem Hoch auf die internationale Arbeiterbewegung geschlossen.

Berächtliche Waffen.

Notis:
Was nicht die Phras gleicher Recht,
Hier für den Herren für den Knecht?
Das Gold ist übermächtig,
Und handelt niederrächtig.

Wir sollten unterscheiden — schwarz auf weiß —
Dem Knappen, dem Rechte zu entsagen;
Wir sollten weiter Sklavenketten tragen,
So laut i j ist ihr drohendes Gelehr.

Wir sollen unser Hoffnung leichten Reis
Bürtchten selber und zu Boden schlagen,
Der deutsche Knappe soll es nicht mehr wagen
Zu fordern noch den Lohn für seinen Schweiß.

Es mag die Roth manch armen Trost ja zwingen,
Getrieben durch den Hungerschrei nach Brod,
Den Kopf zu stecken in die Gattenschlinge,
Doch immer wird es extrem Druck gelingen,
Gebärnlichkeit — wie ihr uns auch bedroht —
Von rechten Weg uns dadurch abzuwringen.

Der Vorstand.

Kameraden!

Gedenket der Gemäßregelten und tretet der Unterstützungsclasse bei.
Es sind noch viele, welche außer Arbeit, auch eine ganze Reihe, welche im Gefängniß sind, deren Unterstüzung uns obliegt.

Consum-Angelegenheiten.

Am Montag den 7. September vergnügliche auf Zeche ver. Hamburg unser Verbandsmitglied

Wilhelm Meier.

Er ruhe im Frieden.
Sein Andenken soll bei uns in Ehren bleiben.

Der Vertrauensmann der Zahlstelle
Kunnen Nr. 12
Löwenstein.

Das Mitglied

Franz Lause
in Biemelhausen
vergnügliche am 11. September auf
Zeche Bollmond in Langendreer und
kurbt am gleichen Abend im Berg-
mannsheil zu Bochum.

Sein Andenken wird bei uns in
Ehren bleiben.
Die Mitglieder von Biemelhausen.

Zahlungstermin-Kalender.

Sonntag, den 20. Sept.

Bommern 4 Uhr.

Endel 3 Uhr.

Salze a. d. S. im Felsensteller.

Geis, Provinz Sachsen.

Hypendorferheide 5 Uhr.

Hollensen (Castrop) 5 Uhr.

Hundsrück 4 Uhr.

Hesen 4 Uhr.

Lage 4 Uhr.

Mettendorf 4 Uhr.

Menge 4 Uhr.

Übermaßenerheide 8 Uhr.

Wanne 6. Döpferfeld 3 Uhr.

Elgersum.

Steindorf 1 4 Uhr.

Steindorf 2 4 Uhr.

Sind 4 Uhr.

Wengern 4 Uhr.

Werten halb 12 Uhr.



Deutschliche Versammlungen.

Elgersen.

Sonntag, den 27. Sept. beim Wirth
Fr. von der Burg. Alle erscheinen.

Der Vertrauensmann.

Mülheim.

Sonntag, 29. Sept., Nachmittags
3 Uhr beim Wirth C. Becker,

Krausfeld.

Das neue Auswirtschaftsstatut.

Sämtliche Beamten und Berg-
arbeiter von Mülheim werden dringend
eingeladen.

Blankenstein a. d. R.

Da ich zudem ich gemäßregelt
zum Kaufhandel geprüft habe,
so bitte die Kameraden bei Bedarf
nich vergriffen zu wollen.

August Hundt.

Horstermark

feiert am Sonntag, den 20. September,
Nachmittags 4½ Uhr,
ein

Tanz-Ränzchen

beim Wirth Carl Beer in Horstermark.
Legitimation: Statutenbuch.

Knappen-Verein „Glück Auf“

Witten

feiert am Sonntag, den 27. Sept. cr., im Lokale des Wirths
Brabäder ein

Tanzfränzchen.

Aufgang 4 Uhr.

Die Mitglieder werden ersucht, vollzählig zu erscheinen. Nichtmitglieder können durch Mitglieder gegen Eintritt eingelassen werden.

Der Vorstand.

Eickel.

Den Mitgliedern des Verbandes

hierdurch zur Nachricht, daß bereits

117 Mitglieder ihren Beitritt zum

Consum angezeigt haben; es fehlen

also noch 33 Personen. Sobald die

Zahl 150 erreicht ist, wird der Con-

sum errichtet b. d. wenn das Ein-

trittsgeld und die erste Rate bezahlt

worden sind. Die Vertrauensmänner

und Boten unserer Zeitung nehmen

Neuanmeldungen, sowie Beiträge an-

zugeben.

Mit Eick auf
Hermann Schmidt,
Vertrauensmann.

Eickel.

Den Mitgliedern der Consum-Ge-

nossenschaft zur Kenntnis, daß Fr.

Leube die im Besitz gehabten Säcke

an Fr. Catharina abgeliefert, letztere

auch in Gemeinschaft mit Brodam die

Blöcher neu füllt und alles richtig be-

finden hat.

Herbede a. d. R.

Jeden zweiten Sonntag im Monat

Nachmittags 4 Uhr im Wirth Lau-

terwald Zahlungstermin.

Werne v. Langendreer.

Von jetzt ab jeden letzten Sonn-
tag, Nachmittags 3 Uhr, Zahlungs-
termin beim Wirth Johann Hegener
früher Wirth Worteimann auf
8 Tagen die Centnerzahl angegeben und für jeden Centner 1,50 Mark
gezahlt haben. Um den Mitgliedern besonders Vortheilhaftes zu bieten,
sollen die Kartoffeln zu möglichst billigen Preisen verabfolgt werden.

Alle Genossen, auch die aus den Orten, wo bisher

keine Filiale errichtet ist, werden ersucht, sich an diesem Unternehmen

zu beteiligen. Die Vertrauensmänner werden gebeten, mit aller Energie

hierfür thätig zu sein.

Von den Mitgliedern aus Gelsenkirchen werden zu jeder Tagesszeit

Bestellungen auf dem Bureau entgegengenommen.

Der Vorstand.

Geschreibungen in den Consumenten

für Biemelhausen, Steinkuhl
1 und 2, Brensch de, Hund-
scheidsfeld, Querenburg kön-
nen zu jeder Zeit bei den betreffenden

Vertrauensmännern des Verbandes

vollzogen werden.

Geschreibungen in den Consumenten

für Biemelhausen, Steinkuhl
1 und 2, Brensch de, Hund-
scheidsfeld, Querenburg kön-
nen zu jeder Zeit bei den betreffenden

Vertrauensmännern des Verbandes

vollzogen werden.

Harpen.

Sonntag, den 20. September,

Nachmittags 4 Uhr,

Zahlungstermin.

Aufnahme in den Consumenten.

Altstadt.

Zebedritten Sonntag im Monat

VERSAMMLUNG, Nachmittags 4 Uhr.

Aufnahme in den Consumenten.

Zahlung der Beiträge.

Der Vertrauensmann.

Neberruhr.

Sonntag, den 27. September cr.,

Nachmittags 11 Uhr,

im Saale des Wirths

Oberste-Brauerei.

Deutschliche Versammlung.

Zebedritten Sonntag im Monat.

VERSAMMLUNG, Nachmittags 4 Uhr.

Aufnahme in den Consumenten.

Zahlung der Beiträge.

Auswärtige Redner erscheinen.

Der Vertrauensmann.

Caterberg.

Sämtliche Kameraden von Ca-

terberg und Umgegend, die z. B.

Mitglieder des rheinisch-westfälischen

sow. Deutschen Verbandes waren,

werden ersucht, befuß einer genauen

Reisezeit, ihre Statutenändern dem

jetzigen Vertrauensmann Conrad

Müller zu übergeben.

L. Schröder.

Vorstand.

Sterkrade.